

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
III/4 — 81407 — Re 15/70

Bonn, den 26. März 1970

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenanpassungsbericht 1970)

nebst dem Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen 1971 und zu den langfristigen Vorausberechnungen sowie einer Anlage hierzu

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Rentenanpassungsbericht 1970 mit dem Gutachten des Sozialbeirats ebenfalls zugeleitet.

**Brandt**

Sozialbericht	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/ 641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/ 940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung .....	4
Teil I Zahlen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Vergangenheit und Gegenwart .....	6
1. Versicherte .....	6
1.1. Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	6
1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung .....	14
2. Rentenzugänge .....	15
2.1. Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	15
2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung .....	15
3. Anzahl der laufenden Renten .....	19
4. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten .....	22
5. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag ....	29
6. Anzahl der Rentenanträge .....	42
7. Einnahmen und Ausgaben .....	42
8. Vermögen .....	47
Teil II Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 .....	52
1. Der gesetzliche Auftrag .....	52
2. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen für die ArV und die AnV .....	52
2.1. Allgemeine Annahmen .....	52
2.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben .....	58
2.3. Vermögen .....	61
2.4. Ergebnis der Vorausschätzungen für die ArV und die AnV .....	62
3. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen für die KnRV .....	62
3.1. Allgemeine Annahmen .....	62
3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben .....	64
3.3. Vermögen .....	66
Teil III Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten .....	67
Teil IV Vorschläge für die Gesetzgebung .....	68
Gutachten des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1971 .....	70

## Rentenanpassungsbericht 1970

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung legt hiermit zum dreizehnten Male seit der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen (1957) und der Unfallversicherung (1963) gemäß § 1273 und § 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes einen Bericht vor. Anlaß der Berichterstattung ist die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Veränderung der durchschnittlichen Brutto-lohn- und -gehaltssumme, die für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend ist.

Nach dem Wortlaut der genannten Vorschriften ist die Bundesregierung im Zeitpunkt dieser Berichterstattung zwar gehalten, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. September 1970 über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen im vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten. Die Bundesregierung berichtet indessen in diesem Jahre allein über die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen in Vergangenheit und Gegenwart sowie über die vorausschätzbare Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschäftlichen Rentenversicherung bis zum Jahre 1985. Ferner legt sie diesen Bericht schon zum 31. März 1970 vor. Die Bundesregierung begründet diese Änderung der Berichterstattung wie folgt.

1. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit seiner EntschlieÙung anläÙlich der Verabschiedung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, Drucksache V/4474 und zu V/4474) er-sucht, bis zum 31. März 1970 den Entwurf eines Gesetzes vorzu-legen, das den Zeitpunkt für die Erstattung des Sozialberichts und für den Vorschlag der Bundesregierung zur Rentenanpassung so ändert, daß die durch die Anpassung erhöhten Renten mit dem An-passungstermin (jeweils 1. Januar des folgenden Jahres) ausge-zahlt werden können.

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften in-zwischen einen dieser EntschlieÙung entsprechenden Gesetzent-wurf vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, daß die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 31. März einen Rentenanpassungsbericht, insbesondere über die voraus-sichtliche Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen für die künftigen fünfzehn Jahre, das Gutachten des Sozialbeirats vorzulegen sowie Vorschläge für die Rentenanpassung zu machen hat.

Der vorliegende Bericht, der nach seiner Zweckbestimmung die Bezeichnung „Rentenanpassungsbericht 1970“ erhält, um eine Verwechslung mit dem in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigten „Sozialbericht der Bundesregie-rung“ zu vermeiden, trägt dem parlamentarischen Auftrag in der Fassung der Regierungsvorlage insofern Rechnung, als er sich auf die bedeutsamen Fragen der Finanzlage der gesetzlichen Renten-versicherungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kon-zentriert.

2. Bereits in der Vorbemerkung zum Sozialbericht 1969 der Bundes-regierung (Drucksache V/4645, BR-Drucksache 527/69) ist ausführ-

lich dargelegt worden, weshalb eine Berichterstattung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht mehr sinnvoll erscheint. An dieser Stelle wird daher auf das sechste Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 20. November 1969 sowie auf den Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (Drucksache VI/281) vom 27. Januar 1970 hingewiesen. Gleichzeitig wird auf die Begründung im Besonderen Teil des Entwurfs eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Termins für die Vorlage des Renten Anpassungsberichts und des Renten Anpassungsgesetzes verwiesen; nach Auffassung der Bundesregierung braucht an der Berichterstattung über die in den Anpassungsvorschriften der Rentenversicherungsgesetze genannten volkswirtschaftlichen Kriterien nicht festgehalten zu werden. Die Vorausberechnungen über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen für die künftigen fünfzehn Jahre gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG (in der Fassung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 — BGBl. I S. 956) berücksichtigen in umfassender Weise die Rentenanpassungen unter abgestimmten volkswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

An den laufenden Abstimmungen über die Methodenfragen und Grundannahmen für die Vorausschätzungen sind außer den zuständigen Bundesministerien (für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft und der Finanzen sowie dem Bundeskanzleramt) der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank sowie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beteiligt. Die genannten Instanzen haben nicht nur das von der Bundesregierung mit diesem Bericht eingeschlagene Berichtsverfahren, sondern auch die Vorausschätzungen gebilligt. Auch der Sozialbeirat schließt sich sowohl dem Verfahren als auch dem Ergebnis der Berechnungen an.

Der vorliegende Renten Anpassungsbericht 1970 geht davon aus, daß die gesetzgebenden Körperschaften der Regierungsvorlage zur Änderung des Einbringungstermins von Anpassungsbericht, Entwurf des Anpassungsgesetzes und Gutachten des Sozialbeirats — die dem Auftrag des Parlaments in jeder Hinsicht entspricht — zustimmen werden.

Der Renten Anpassungsbericht 1970 gliedert sich in vier Teile.

Im Teil I wird die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen in Vergangenheit und Gegenwart dargestellt. Dazu gehört auch eine Übersicht über die Schichtung der Renten nach durchschnittlichen Zahlbeträgen.

Im Teil II wird die vorausschätzbare Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 erläutert.

Im Teil III erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Der Teil IV enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

## TEIL I

Zahlen zur gesetzlichen Rentenversicherung  
in Vergangenheit und Gegenwart

## 1. Versicherte

1.1. Rentenversicherungen der Arbeiter  
und der Angestellten

Seit der Einrichtung des Mikrozensus [vgl. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 — BGBl. I S. 213 — mit Änderungen vom 5. Dezember 1960 — BGBl. I S. 873 — und vom 21. Dezember 1962 — BGBl. I S. 767] wird einmal jährlich 1 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes (einschließlich Berlin-West) nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Stichtag der Befragung im Jahre 1968 war der 24. April. Die Versicherten wurden nach folgenden Merkmalen ausgezählt:

Geschlecht

Alter (Geburtsjahr)

Stellung zum Erwerbsleben (Erwerbstätige, Arbeitslose)

Versicherungszweig (Rentenversicherung der Arbeiter — ArV —, Rentenversicherung der Angestellten — AnV —, Knappschaftliche Rentenversicherung — KnRV —)

Versicherungsverhältnis (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, sonstige Versicherte)

Staatsangehörigkeit

In den hier abgedruckten Tabellen sind nur die wichtigsten Merkmale berücksichtigt worden.

Die *Handwerker*, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 mit Änderungen) ab 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, sind ab 1964 in der Rentenversicherung der Arbeiter gezählt worden.

*Berufssoldaten und Wehrdienstleistende* wurden im Mikrozensus zwar erfaßt, aber bei der Tabellierung nach dem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung fortgelassen, da ihre Zahl bei der Befragung der Haushalte im Mikrozensus nicht vollständig wiedergegeben sein kann.

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* wurden die Versicherten in vier Personengruppen eingeteilt:

## a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

## b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähige Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

## c) Freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten;

## d) Sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1966 (Mikrozensus 1967) bzw. April 1967 (Mikrozensus 1968) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, sich ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der ArV oder AnV beziehen.

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden dem Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Die Anzahlen der Pflichtversicherten sind mit den Ergebnissen der entsprechend bereinigten und ergänzten Mitgliederstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung verglichen worden. Die Abweichungen der Zahlen hielten sich stets in vertretbaren Grenzen.

Wie sich die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht und dem *Versicherungsverhältnis* in den Jahren 1966, 1967 und 1968 aufteilten, zeigt die Übersicht 1.

Der Vergleich dieser Ergebnisse für die Jahre 1966, 1967 und 1968 läßt erkennen, daß die Zahl der *Pflichtversicherten am Stichtag* bei den Männern und Frauen zusammen und bei den Frauen allein in der

**Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht  
im April 1966, 1967 und 1968**

(ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende)

Versicherungs- verhältnis	1966			1967			1968		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
<b>Männer</b>									
a. Pflichtversicherte am Stichtag ....	8 714,1	3 052,5	11 766,6	8 408,5	3 133,5	11 542,0	8 421,1	3 327,8	11 748,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten ....	274,2	123,0	397,2	411,7	121,6	533,3	341,7	98,6	440,3
a. + b. ....	8 988,3	3 175,5	12 163,8	8 820,2	3 255,1	12 075,3	8 762,8	3 426,4	12 189,2
c. Freiwillige Bei- tragszahler in den letzten 12 Monaten ....	174,3	328,6	502,9	163,6	316,7	480,3	155,3	222,5	377,8
d. Beitragszahler zwischen dem 1. 1. 1924 und Ende des Vor- jahres .....	706,1	491,3	1 197,4	716,2	515,2	1 231,4	733,6	464,2	1 197,8
a + b + c + d ...	9 868,7	3 995,4	13 864,1	9 700,0	4 087,0	13 787,0	9 651,7	4 113,1	13 764,8
<b>Frauen</b>									
a. Pflichtversicherte am Stichtag ....	3 409,5	3 336,9	6 746,4	3 172,6	3 335,2	6 507,8	3 115,3	3 376,5	6 491,8
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten ....	306,5	173,6	480,1	377,6	192,2	569,8	304,9	194,7	499,6
a. + b. ....	3 716,0	3 510,5	7 226,5	3 550,2	3 527,4	7 077,6	3 420,2	3 571,2	6 991,4
c. Freiwillige Bei- tragszahler in den letzten 12 Monaten ....	240,7	189,6	430,3	227,3	184,7	412,0	217,2	169,9	387,1
d. Beitragszahler zwischen dem 1. 1. 1924 und Ende des Vor- jahres .....	2 600,7	1 360,6	3 961,3	2 647,2	1 423,4	4 070,6	2 687,0	1 483,5	4 170,5
a + b + c + d ...	6 557,4	5 060,7	11 618,1	6 424,7	5 135,5	11 560,2	6 324,4	5 224,6	11 549,0

noch Übersicht 1

Versicherungs- verhältnis	1966			1967			1968		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
<b>Männer und Frauen</b>									
a. Pflichtversicherte am Stichtag ....	12 123,6	6 389,4	18 513,0	11 581,1	6 468,7	18 049,8	11 536,4	6 704,3	18 240,7
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten ....	580,7	296,6	877,3	789,3	313,8	1 103,1	646,6	293,3	939,9
a. + b. ....	12 704,3	6 686,0	19 390,3	12 370,4	6 782,5	19 152,9	12 183,0	6 997,6	19 180,6
c. Freiwillige Bei- tragszahler in den letzten 12 Monaten ....	415,0	518,2	933,2	390,9	501,4	892,3	372,5	392,4	764,9
d. Beitragszahler zwischen dem 1. 1. 1924 und Ende des Vor- jahres .....	3 306,8	1 851,9	5 158,7	3 363,4	1 938,6	5 302,0	3 420,6	1 947,7	5 368,3
a + b + c + d ...	16 426,1	9 056,1	25 482,2	16 124,7	9 222,5	25 347,2	15 976,1	9 337,7	23 313,8

ArV ständig abgenommen, in der AnV dagegen zugenommen hat.

Die Zahl der *Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten* hat in beiden Versicherungszweigen 1967 gegenüber 1966 stark zugenommen und 1968 wieder abgenommen. Das ist eine Folge der im Jahre 1967 gestiegenen Arbeitslosigkeit. Arbeitslose zahlen keine Beiträge und rechnen daher nicht zu den Pflichtversicherten am Stichtag. Wenn sie aber am Stichtag noch kein ganzes Jahr arbeitslos waren und vorher Pflichtbeiträge gezahlt hatten, werden sie zu den Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten gezählt.

Die Zahl der *freiwilligen Beitragszahler* in den letzten 12 Monaten hat seit 1966 stetig abgenommen. Auffallend ist der starke zahlenmäßige Rückgang dieser Versichertengruppe in der AnV von 1967 auf 1968 (rd. 110 000), er ist eine Folge der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung ab 1. Januar 1968.

Die Zahl der *sonstigen (latent) Versicherten* ist in steter Zunahme begriffen. Eine Ausnahme davon machen die Männer in der AnV im Jahre 1968 gegenüber 1967, wo die Zahl um rd. 50 000 zurückgegangen ist. Auch das hängt mit der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung zusammen.

Aus der Entwicklung der Versichertenzahlen in der AnV von 1967 auf 1968 — Zunahme der Zahl der Pflichtversicherten am Stichtag, Abnahme der Zahl

der freiwilligen Beitragszahler und Rückgang der Zahl sonstiger (latent) versicherter Männer — läßt sich schließen, daß der größte Teil der nach Aufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig gewordenen Angestellten schon früher Beiträge zur AnV gezahlt hat und folglich schon Ansprüche gegen die AnV erworben hatte (etwa 84 v. H.).

Aus den Übersichten 2 bis 5 ist die Gliederung der männlichen und der weiblichen Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach 5jährigen *Altersgruppen* zu ersehen, und zwar getrennt für die Pflichtversicherten am Stichtag (Übersichten 2 und 3) und für die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten (Übersichten 4 und 5).

Daß sich in der Gliederung der Pflichtversicherten nach 5jährigen Altersgruppen (Übersichten 2 und 3) von einem Jahr zum anderen teilweise beträchtliche Veränderungen zeigen, hängt mit entsprechenden Veränderungen in der Altersgliederung der Bevölkerung überhaupt zusammen. Zum Beispiel ist der starke Rückgang bei den 20- bis 24jährigen bis zum Jahre 1967 darauf zurückzuführen, daß aus dieser Altersgruppe die bis 1940 noch stark besetzten Geburtsjahrgänge in die nächsthöhere 5jährige Altersgruppe aufrückten, während die schwach besetzten Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 von der vorausgehenden 5jährigen Altersgruppe in die Gruppe der 20- bis 24jährigen eintraten.

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter  
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1962 bis 1968**  
(ohne Wehrdienstleistende und ab 1964 einschließlich der versicherungspflichtigen  
Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe <sup>1)</sup>	Oktober 1962	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968
<b>männlich</b>							
bis 14 .....	57,0	29,9	30,3	25,3	18,2	1,3	1,2
15 bis 19 .....	945,5	884,5	914,8	973,6	965,9	901,2	896,3
20 bis 24 .....	1 262,1	1 220,5	1 098,3	942,3	849,6	782,3	792,9
25 bis 29 .....	1 279,6	1 381,3	1 390,8	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5
30 bis 34 .....	1 104,4	1 125,8	1 106,5	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2
35 bis 39 .....	820,5	902,8	943,3	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1
40 bis 44 .....	660,2	734,5	729,1	742,9	748,1	763,2	817,3
45 bis 49 .....	537,1	483,1	463,1	490,4	546,4	607,9	668,5
50 bis 54 .....	755,8	731,8	706,8	658,4	581,9	505,1	446,8
55 bis 59 .....	750,8	757,9	754,3	737,2	681,7	671,8	649,0
60 bis 64 .....	479,0	528,6	566,7	588,8	580,0	562,0	545,8
65 bis 69 .....	59,8	85,7	95,9	88,1	85,5	91,5	89,3
70 bis 74 .....	10,1	8,8	11,9	7,3	5,5	2,9	4,3
75 und älter .....	2,1	2,9	3,5	2,2	1,4	1,4	0,9
<b>zusammen ...</b>	<b>8 724,0</b>	<b>8 878,1</b>	<b>8 815,3</b>	<b>8 855,8</b>	<b>8 714,1</b>	<b>8 408,5</b>	<b>8 421,1</b>
<b>weiblich</b>							
bis 14 .....	31,9	13,5	15,9	14,7	9,3	1,0	0,7
15 bis 19 .....	469,2	439,7	470,5	490,2	472,7	428,0	412,5
20 bis 24 .....	587,9	564,4	513,9	447,2	380,0	348,4	340,6
25 bis 29 .....	415,2	446,7	431,6	432,4	409,4	357,3	321,8
30 bis 34 .....	352,1	343,7	333,7	337,4	332,1	315,2	326,5
35 bis 39 .....	353,2	337,7	337,9	344,0	340,7	320,1	307,7
40 bis 44 .....	349,3	371,1	381,5	387,4	377,5	342,7	335,0
45 bis 49 .....	278,0	250,1	255,6	274,6	309,2	335,7	363,6
50 bis 54 .....	342,3	341,6	347,4	346,5	305,4	258,2	240,1
55 bis 59 .....	248,9	257,7	281,9	309,5	306,2	297,8	296,8
60 bis 64 .....	90,5	107,9	117,8	124,6	140,4	140,1	140,1
65 bis 69 .....	14,3	19,0	20,2	21,5	22,6	24,1	25,8
70 bis 74 .....	3,5	2,8	3,2	3,2	3,3	3,3	3,6
75 und älter .....	0,2	0,3	0,7	1,0	0,7	0,7	0,5
<b>zusammen ...</b>	<b>3 536,5</b>	<b>3 496,2</b>	<b>3 511,8</b>	<b>3 534,2</b>	<b>3 409,5</b>	<b>3 172,6</b>	<b>3 115,3</b>

<sup>1)</sup> Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

## Übersicht 3

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten  
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1962 bis 1968**

(ohne Wehrdienstleistende und ohne versicherungspflichtige Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe <sup>1)</sup>	Oktober 1962	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968
<b>männlich</b>							
bis 14 .....	10,9	3,6	5,5	4,2	2,9	0,2	0,6
15 bis 19 .....	238,0	221,5	218,1	232,4	235,0	239,4	220,2
20 bis 24 .....	320,2	312,4	308,5	286,0	272,0	260,5	271,7
25 bis 29 .....	353,1	374,3	410,2	437,5	473,6	486,0	505,8
30 bis 34 .....	316,1	298,6	293,8	314,6	371,6	413,9	480,6
35 bis 39 .....	311,9	322,6	330,4	330,6	359,7	346,3	352,3
40 bis 44 .....	269,7	296,8	304,3	300,7	326,3	336,9	375,1
45 bis 49 .....	217,4	190,3	190,5	217,3	261,1	305,8	356,5
50 bis 54 .....	267,7	268,2	269,9	249,9	242,6	220,7	220,9
55 bis 59 .....	235,1	244,2	240,4	237,8	252,8	264,2	282,8
60 bis 64 .....	168,4	183,1	185,0	190,6	213,7	217,7	218,5
65 bis 69 .....	19,9	31,8	29,7	31,8	36,1	38,7	40,3
70 bis 74 .....	3,6	3,6	3,5	3,0	3,9	2,4	1,9
75 und älter .....	0,6	0,8	0,7	0,7	1,2	0,8	0,6
<b>zusammen ...</b>	<b>2 732,6</b>	<b>2 751,8</b>	<b>2 790,5</b>	<b>2 837,1</b>	<b>3 052,5</b>	<b>3 133,5</b>	<b>3 327,8</b>
<b>weiblich</b>							
bis 14 .....	32,7	17,6	17,2	13,8	13,2	0,5	0,5
15 bis 19 .....	664,6	620,9	635,7	686,9	683,8	680,3	644,6
20 bis 24 .....	786,7	827,6	793,7	714,6	690,4	687,7	686,7
25 bis 29 .....	363,8	423,2	451,1	491,2	522,7	521,8	521,8
30 bis 34 .....	191,2	192,1	190,0	210,5	244,3	265,2	311,9
35 bis 39 .....	244,7	234,0	223,6	211,9	200,9	194,2	192,6
40 bis 44 .....	234,4	258,4	284,4	288,2	289,4	273,9	273,2
45 bis 49 .....	167,6	158,4	158,5	193,1	236,1	266,9	295,6
50 bis 54 .....	164,1	172,8	189,1	192,7	202,2	183,2	174,4
55 bis 59 .....	118,7	129,4	141,4	158,3	165,0	169,7	180,0
60 bis 64 .....	45,9	54,7	62,7	69,0	74,1	74,5	79,0
65 bis 69 .....	6,3	9,4	7,9	9,9	13,4	15,6	15,1
70 bis 74 .....	1,4	0,9	1,2	1,5	1,2	1,5	0,8
75 und älter .....	0,4	0,5	0,3	0,7	0,2	0,2	0,3
<b>zusammen ...</b>	<b>3 022,5</b>	<b>3 099,9</b>	<b>3 156,8</b>	<b>3 242,3</b>	<b>3 336,9</b>	<b>3 335,2</b>	<b>3 376,5</b>

<sup>1)</sup> Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1967**

(ohne Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe <sup>1)</sup>	ArV			AnV		
	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	Freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	Freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)
<b>männlich</b>						
bis 14 .....	—	—	0,1	—	—	—
15 bis 19 .....	23,0	0,3	1,4	4,3	0,1	1,1
20 bis 24 .....	34,5	2,6	15,4	8,6	2,4	10,8
25 bis 29 .....	47,2	12,8	45,4	14,9	15,3	32,4
30 bis 34 .....	51,7	19,8	71,6	15,4	31,7	43,9
35 bis 39 .....	43,3	22,7	87,0	16,6	46,2	59,1
40 bis 44 .....	33,1	18,6	82,3	12,7	49,5	66,0
45 bis 49 .....	29,8	16,7	78,0	12,4	48,7	66,3
50 bis 54 .....	29,1	20,7	81,1	9,6	34,9	60,7
55 bis 59 .....	44,9	21,5	107,2	10,2	44,4	78,9
60 bis 64 .....	56,6	21,5	85,8	11,1	33,5	61,0
65 bis 69 .....	17,6	6,2	37,9	5,5	9,2	22,7
70 bis 74 .....	0,8	0,2	13,7	0,3	0,4	6,5
75 und älter .....	0,1	—	9,3	—	0,4	5,8
zusammen ...	411,7	163,6	716,2	121,6	316,7	515,2
<b>weiblich</b>						
bis 14 .....	—	—	—	—	—	0,1
15 bis 19 .....	17,7	0,8	5,3	7,0	0,5	3,0
20 bis 24 .....	45,5	5,4	77,6	43,2	6,5	62,9
25 bis 29 .....	63,2	13,9	258,5	56,5	19,9	206,8
30 bis 34 .....	50,0	21,7	336,6	23,5	22,3	197,1
35 bis 39 .....	38,8	29,3	339,9	10,6	19,8	156,7
40 bis 44 .....	37,0	34,4	305,1	14,4	28,8	212,2
45 bis 49 .....	35,8	32,0	298,1	12,8	28,0	198,0
50 bis 54 .....	28,5	28,7	255,9	8,0	22,2	130,7
55 bis 59 .....	33,1	32,4	359,3	7,9	22,9	129,7
60 bis 64 .....	23,4	23,9	282,3	7,1	11,1	87,1
65 bis 69 .....	4,2	4,7	87,9	1,2	2,2	28,7
70 bis 74 .....	0,2	0,1	24,1	—	0,3	6,5
75 und älter .....	0,2	—	16,6	—	0,2	3,9
zusammen ...	377,6	227,3	2 647,2	192,2	184,7	1 423,4

<sup>1)</sup> Unterschied zwischen Erhebungsjahr (1967) und Geburtsjahr

## Übersicht 5

**Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1968**

(ohne Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe <sup>1)</sup>	ArV			AnV		
	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	Freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)	Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	Freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)
<b>männlich</b>						
bis 14 .....	0,1	—	—	—	—	—
15 bis 19 .....	15,3	0,5	1,4	2,8	0,2	0,6
20 bis 24 .....	25,9	2,0	15,6	8,1	1,1	9,4
25 bis 29 .....	36,5	10,4	46,2	12,6	10,8	28,2
30 bis 34 .....	41,6	19,4	78,2	11,4	25,8	41,9
35 bis 39 .....	35,8	21,0	87,9	11,7	29,5	48,2
40 bis 44 .....	27,2	18,2	86,9	11,1	32,6	64,4
45 bis 49 .....	25,2	17,9	87,5	9,4	33,7	64,2
50 bis 54 .....	20,5	16,3	65,2	6,9	20,9	47,6
55 bis 59 .....	41,8	24,0	108,2	9,0	33,2	70,2
60 bis 64 .....	52,6	20,6	87,2	10,2	26,7	55,5
65 bis 69 .....	18,8	4,5	39,8	5,0	7,5	21,9
70 bis 74 .....	0,4	0,4	16,5	0,1	0,1	6,0
75 und älter .....	—	0,1	13,0	0,3	0,4	6,1
<b>zusammen ...</b>	<b>341,7</b>	<b>155,3</b>	<b>733,6</b>	<b>98,6</b>	<b>222,5</b>	<b>464,2</b>
<b>weiblich</b>						
bis 14 .....	—	—	—	—	—	—
15 bis 19 .....	13,3	1,0	8,0	8,7	0,2	3,1
20 bis 24 .....	40,5	4,8	81,9	46,2	4,4	69,3
25 bis 29 .....	49,2	12,1	241,9	53,4	18,1	226,2
30 bis 34 .....	40,4	20,0	347,1	26,6	22,4	231,2
35 bis 39 .....	27,9	26,0	342,8	11,0	18,2	151,0
40 bis 44 .....	28,3	32,3	315,8	12,3	26,3	200,5
45 bis 49 .....	34,5	33,9	333,0	13,4	26,4	224,0
50 bis 54 .....	21,6	23,0	228,9	7,8	18,9	117,7
55 bis 59 .....	23,8	33,3	357,8	8,4	21,2	129,8
60 bis 64 .....	20,0	24,9	288,6	5,1	11,1	87,3
65 bis 69 .....	5,0	5,5	94,9	1,6	2,2	30,2
70 bis 74 .....	0,2	0,2	27,4	0,1	—	8,5
75 und älter .....	0,2	0,2	18,9	0,1	0,5	4,7
<b>zusammen ...</b>	<b>304,9</b>	<b>217,2</b>	<b>2 687,0</b>	<b>194,7</b>	<b>169,9</b>	<b>1 483,5</b>

<sup>1)</sup> Unterschied zwischen Erhebungsjahr (1968) und Geburtsjahr

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger  
nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht**

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres								Bestand Ende Sep- tember 1969
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	
<b>Männer</b>									
Pflichtversicherte									
Arbeiter über Tage ...	210 061	196 896	188 551	182 103	174 362	158 629	137 897	128 192	124 494
Arbeiter unter Tage ...	317 234	292 170	274 980	265 256	245 096	209 266	177 425	164 679	157 791
Angestellte über Tage .	44 878	43 622	43 184	43 043	42 781	41 005	37 248	36 967	36 995
Angestellte unter Tage	19 894	19 872	19 266	19 518	19 063	17 745	16 251	16 003	15 962
Freiwillig Versicherte ...	2 078	2 013	1 961	1 855	1 748	1 654	1 483	582	534
Versicherte insgesamt	594 145	554 573	527 942	511 775	483 050	428 299	370 304	346 423	335 776
davon beschäftigte Rentenempfänger .....	62 719	56 346	49 901	46 568	42 273	31 760	24 162	21 182	21 883
<b>Frauen</b>									
Pflichtversicherte									
Arbeiterinnen über Tage .....	8 476	8 117	7 887	7 747	7 616	6 905	5 744	5 267	5 407
Arbeiterinnen unter Tage .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angestellte über Tage	10 475	10 390	10 165	10 492	10 779	10 693	10 110	9 845	10 046
Angestellte unter Tage	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiwillig Versicherte ...	57	51	45	44	37	36	25	19	19
Versicherte insgesamt	19 008	18 558	18 097	18 283	18 432	17 634	15 879	15 131	15 472
davon beschäftigte Rentenempfängerinnen	7	6	3	2	2	3	2	2	1
<b>Männer und Frauen</b>									
Pflichtversicherte									
Arbeiter über Tage ...	218 537	205 013	196 438	189 850	181 978	165 534	143 641	133 459	129 901
Arbeiter unter Tage ...	317 234	292 170	274 980	265 256	245 096	209 266	177 425	164 679	157 791
Angestellte über Tage .	55 353	54 012	53 349	53 535	53 560	51 698	47 358	46 812	47 041
Angestellte unter Tage	19 894	19 872	19 266	19 518	19 063	17 745	16 251	16 003	15 962
Freiwillig Versicherte ...	2 135	2 064	2 006	1 899	1 785	1 690	1 508	601	553
Versicherte insgesamt	613 153	573 131	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554	351 248
davon beschäftigte Rentenempfänger .....	62 726	56 352	49 904	46 570	42 275	31 763	24 164	21 184	21 884

**1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung**

In der gleichen Aufgliederung wie bei den Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden im Mikrozensus auch die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung erfaßt. Da bei dieser Erhebung nur 1 v. H. der Bevölkerung befragt wird, kann die Hochrechnung nur zu Näherungswerten führen.

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden jedoch dem knappschaftlichen Rentenversicherungsträger laufend die genaue Anzahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich genaue Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach dem Versicherungsverhältnis (Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die Übersicht 6 erkennen. Die Aufschlüsselung nach dem Alter der Versicherten meldet

die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres (Übersicht 7).

Aus der Übersicht 6 ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten von Ende 1961 bis Ende September 1969 von 613 153 auf 351 248 gesunken ist. Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist nur gering, sie betrug Ende 1961 3,1 v. H. und Ende September 1969 4,4 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten. Die absolute Zahl knappschaftlich versicherter Frauen ist zahlenmäßig ebenfalls, wenn auch nicht im gleichen Maß gesunken wie die der knappschaftlich versicherten Männer. Die freiwillig Versicherten sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung von untergeordneter Bedeutung. Ende September 1969 waren nur 553 Personen in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert, also noch nicht 0,2 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## Übersicht 7

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der  
in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger  
nach Altersgruppen  
und der Anteil der weiblichen Versicherten in v. H.**

Altersgruppe <sup>1)</sup>	Bestand am Ende des Jahres						
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
bis 14	2 298	2 147	2 054	2 016	1 653	1 608	1 026
15 bis 19	36 698	30 740	27 102	25 689	25 633	24 657	22 798
20 bis 24	60 229	51 340	45 655	38 967	29 853	22 086	17 663
25 bis 29	75 421	71 724	68 723	65 535	60 118	49 159	36 569
30 bis 34	94 970	90 800	82 714	78 755	71 878	61 882	51 804
35 bis 39	77 402	79 285	82 642	85 151	85 081	77 965	68 020
40 bis 44	58 113	65 371	69 524	70 754	69 684	65 505	62 998
45 bis 49	53 989	47 821	42 731	41 768	45 818	49 867	53 277
50 bis 54	70 390	62 059	58 221	56 310	51 098	44 592	38 103
55 bis 59	63 624	54 136	49 985	47 889	44 066	34 342	25 932
60 bis 64	19 079	17 406	16 439	16 939	16 277	13 983	7 786
65 bis 69	930	300	244	278	323	286	207
70 und älter	10	2	5	7	—	1	—
insgesamt . . .	613 153	573 131	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183
davon Frauen v. H. . .	3,10	3,24	3,31	3,45	3,68	3,95	4,11

<sup>1)</sup> Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

## 2. Rentenzugänge

### 2.1. Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Die Zahl der Rentenzugänge hat in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1963 bis 1967 bei fast allen Rentenarten zugenommen. Im Jahre 1968 zeigt sich demgegenüber sowohl in beiden Bereichen als auch bei verschiedenen Rentenarten ein mehr oder weniger deutlicher Rückgang.

Die Entwicklung der Zahl neu zugegangener Renten wegen *Berufsunfähigkeit* dürfte bei männlichen und weiblichen Versicherten beider Versicherungszweige vom Ablauf der Konjunktur in der Bundesrepublik bestimmt gewesen sein. Schon frühere Untersuchungen haben gezeigt, daß in wirtschaftlichen Rezessionen die Zahl der Renten zunimmt. Nur damit ist zu erklären, daß der seit 1963 zu beobachtende Trend eines Rückgangs der Rentenzugänge wegen *Berufsunfähigkeit* sich im Jahre 1967 — nach Eintritt einer doch fühlbaren Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — nicht mehr fortsetzte, sondern zu einer erneuten Steigerung der Zugangszahlen dieser Rentenart führte. Im Jahre 1968, als die Wirtschaft der Bundesrepublik wieder in die Aufschwungsphase gelangt war, zeigte sich der in Übersicht 8 deutlich erkennbare Umbruch. Lediglich die Zahl der *Berufsunfähigkeitsrenten* an weibliche Versicherte der AnV stieg noch geringfügig an.

Weniger geschlossen ist das Bild bei den Rentenzugängen wegen *Erwerbsunfähigkeit*. Während die Zugangszahlen dieser Rentenart in der ArV sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Versicherten im Jahre 1968 geringer waren als 1967, war in der AnV kein Rückgang der Zugangszahlen zu verzeichnen. Die Ursache für diese gegenläufige Entwicklung muß dem Ergebnis einer eingehenderen und über mehrere Jahre zu beobachtenden Untersuchung vorbehalten bleiben; sie kann an dieser Stelle nicht geklärt werden, zumal auch keinerlei Rechtsänderungen eingetreten sind, die eine plausible Antwort erbringen würden.

Bei den *Altersruhegeldern* wegen *Vollendung des 65. Lebensjahres* zeigt sich bei einer im übrigen — und erwartungsgemäß — steigenden Zahl von Rentenzugängen im Jahre 1968 wieder ein merklicher Rückgang. Auch diese Entwicklung ist sorgfältig zu untersuchen, weil die Zunahme der Neuzugänge von Renten an Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und entweder ein Jahr arbeitslos waren oder — als weibliche Versicherte — die Beschäftigung aufgegeben haben, dem Personenkreis jenseits der Grenze von 65 Jahren nicht angehören können.

Die ungewöhnlich starke Erhöhung der Rentenzugänge im Jahre 1968 von Versicherten in der Alters-

gruppe von 60 und mehr Jahren wegen mindestens einjähriger *Arbeitslosigkeit* dürfte ausschließlich auf die Folgen der Rezession 1966/1967 und die Leistungsvoraussetzung zurückzuführen sein, daß die *Arbeitslosigkeit* ein volles Jahr gedauert haben muß.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben und das sogenannte „*vorgezogene*“ *Altersruhegeld* bewilligt erhalten haben, hält unvermindert an. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der weiblichen Arbeitskräfte im Erwerbspotential der Bundesrepublik, die den weiblichen Versicherten u. a. auch von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten bietet, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen, kann auf absehbare Zeit auch nicht mit einer Abnahme im Zugang dieser Rentenart gerechnet werden. Während die Abnahme im Zugang der Zahl erstmals bewilligter *Waisenrenten* auf die schwächere Besetzung der im waisenrentenberechtigten Alter stehenden Kinder und Jugendlichen zurückzuführen sein dürfte, gibt es keine auf der Hand liegende Begründung für die Abnahme der in beiden Versicherungszweigen seit 1968 feststellbaren Zugangszahl an *Witwenrenten*. Über die Ursache dieser Entwicklung wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit eingehende Untersuchungen anstellen; dazu bedarf es allerdings einer längeren Beobachtung.

### 2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Aus der Übersicht 9 ist zu ersehen, daß die Zahl der Neuzugänge von Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1966 rückläufig gewesen ist. Der Neuzugang bei allen Renten, einschließlich der am 1. Juni 1963 neu hinzugetretenen Knappschaftsausgleichsleistung, betrug im Jahre 1963 49 938, im Jahre 1966 dagegen nur 37 269. Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten zusammen, bei den Witwen- und Waisenrenten sowie bei der Knappschaftsausgleichsleistung stark an und war höher als Jahre 1963. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1963.

Das Ansteigen der Zahl der Rentenzugänge im Jahre 1967 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stilllegung von Gruben zurückzuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Die Zahl der Rentenzugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener *Arbeitslosigkeit* (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahre 1968 stärker angestiegen. Es ist anzunehmen, daß auch die stärkere Zunahme dieser Rentenart im Jahre 1968 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist.

## Übersicht 8

**Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter  
und der Angestellten <sup>1)</sup> nach einzelnen Rentenarten**  
(einschließlich Renten auf Zeit und übernommene deutsche Renten aus dem  
Fremdrentengesetz)

Jahr	Versichertenrenten an Männer				
	Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		Renten insgesamt
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
<b>Rentenversicherung der Arbeiter</b>					
1963	49 544	61 222	77 213	2 339	190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387	199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007	211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327	221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696	248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030	244 857
<b>Rentenversicherung der Angestellten</b>					
1963	9 406	14 209	37 232	1 286	62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276	69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359	68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050	73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181	83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065	82 155

<sup>1)</sup> ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

## Übersicht 9

**Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	Versichertenrenten								
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten				wegen Er- reichens des 65. Lebens- jahres	an Arbeits- lose
	ver- minderte berg- männ. Berufs- fähigkeit	50. Lebens- jahr	zu- sammen	wegen Berufsunfähigkeit			wegen Erwerbs- unfähig- keit		
				1,2 v. H.	2,0 v. H. 1,96 1968 bis 1967 v. H.	zu- sammen			
RA 11	RA 12	RA 11+12	RA 13	RA 14	RA 13+14	RA 15	RA 16	RA 17	
1963	4 275	3 556	7 831	1 023	3 923	4 946	7 202	4 808	570
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 362	4 024	5 976	4 909	861
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331
1968 <sup>1)</sup>	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055

<sup>1)</sup> vorläufige Zahlen

Versichertenrenten an Frauen							
Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt	Witwen- renten	Waisen- renten
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung			
33 338	38 991	34 626	418	21 735	129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800	144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906	153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602	166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991	184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475	178 421	140 544	56 537
9 557	9 844	11 229	301	11 956	42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533	50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478	48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626	53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970	60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091	63 532	54 255	18 815

## nach einzelnen Rentenarten

Knappschaftsruhegelder			Witwenrenten				Waisenrenten			Knapp- schafts- aus- gleichs- leistung
ab 60. Lebensjahr			ins- gesamt	einfach	erhöht	zu- sammen	an Halb- waisen	an Voll- waisen	zu- sammen	
an weib- liche Ver- sicherte	nach Er- füllung beson- derer Warte- zeit	zu- sammen								
RA 18	RA 19	RA 16—19	RA 11—19	RA 20	RA 21	RA 20+21	RA 25	RA 26	RA 25+26	LA 90
162	337	5 877	25 856	346	18 748	19 094	4 841	143	4 984	4
219	181	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18
212	181	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87
185	118	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669
363	200	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533
360	189	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694

## Übersicht 10

**Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)

in 1000

Rentenarten	Januar 1964	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970
<b>Rentenversicherung der Arbeiter</b>							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten .....	378	383	379	371	365	360	354
Erwerbsunfähigkeitsrenten .....	772	766	772	786	809	833	856
Altersruhegelder, 65 Jahre .....	2 119	2 202	2 285	2 386	2 504	2 569	2 654
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	29	32	33	34	36	52	65
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	112	134	159	189	226	263	304
insgesamt ...	3 410	3 517	3 628	3 766	3 940	4 077	4 233
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw. ....	10	11	11	12	12	12	12
für die übrigen Witwen .....	1 942	1 978	2 013	2 055	2 101	2 136	2 174
insgesamt ...	1 952	1 989	2 024	2 067	2 113	2 148	2 186
Waisenrenten							
für Halbweisen .....	282	285	289	293	302	305	309
für Vollweisen .....	11	11	10	10	10	10	9
insgesamt ...	293	296	299	303	312	315	318
<b>Rentenversicherung der Angestellten <sup>1)</sup></b>							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten .....	74	78	79	81	82	84	86
Erwerbsunfähigkeitsrenten .....	178	176	175	175	178	183	189
Altersruhegelder, 65 Jahre .....	663	701	739	770	813	842	873
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	17	17	18	18	19	22	27
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	58	70	82	96	116	135	157
insgesamt ...	990	1 042	1 093	1 140	1 208	1 266	1 332
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw. ....	5	5	6	6	6	6	6
für die übrigen Witwen .....	685	707	729	748	767	788	810
insgesamt ...	690	712	735	754	773	794	816
Waisenrenten							
für Halbweisen .....	127	121	116	111	111	110	110
für Vollweisen .....	5	5	5	4	4	3	3
insgesamt ...	132	126	121	115	115	113	113

<sup>1)</sup> ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Rentenarten	Dezember 1963	Dezember 1964	Dezember 1965	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Juni 1969
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>							
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit .....	44	40	39	36	34	33	34
50 Jahre .....	29	25	22	17	10	8	8
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit .....	35	35	35	34	33	32	31
Erwerbsunfähigkeit .....	81	75	73	71	68	64	63
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre .....	164	169	172	169	175	176	176
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb .....	37	42	47	47	51	50	50
60 Jahre, an Arbeitslose .....	7	10	12	13	16	24	27
60 Jahre, an Frauen .....	1	1	2	2	2	2	3
Knappschaftssolde .....	4	3	2	1	0	0	0
insgesamt...	402	400	404	390	389	389	392
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten .....	2	2	2	1	1	1	2
erhöhte Witwenrenten .....	272	279	286	287	295	303	305
insgesamt...	274	281	288	288	296	304	307
Waisenrenten							
an Halbwaisen .....	35	36	39	39	36	34	34
an Vollwaisen .....	2	1	1	1	1	1	1
insgesamt...	37	37	40	40	37	35	35
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung .....	1	3	4	7	14	14	14

### 3. Anzahl der laufenden Renten

In Übersicht 10 ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten in der ArV und der AnV für die Zeit von Januar 1964 bis Januar 1970 und in der KnRV, wo bei Abfassung dieses Berichtes die Angaben für Januar 1970 noch nicht verfügbar waren, von Dezember 1963 bis Juni 1969 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 angegeben.

In der ArV und der AnV haben die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten beträchtlich zugenommen. Dagegen haben sich die Bestände an Waisenrenten in beiden Bereichen gegenläufig entwickelt; während die Zahl der Waisenrenten in der AnV seit 1964 kontinuierlich abnimmt, wachsen die Waisenrentenbestände der ArV merklich an.

Die wesentlichsten Gründe für das Anwachsen der Bestände an Versichertenrenten sind

- a) die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder bei Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der Zunahme der Zahl der älteren Einwohner zusammenhängt,
- b) die Einführung der vorgezogenen Altersruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

Daß der Bestand an Witwenrenten immer noch zunimmt, ist dadurch bedingt, daß der Bestand zwar dauernd durch Neuzugänge ergänzt wird, die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen aber nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

In Übersicht 11 sind die Rentenbestände der HwV aufgeführt. HwV-Renten sind diejenigen Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961, also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestelltenversicherung auf die Arbeiterrentenversicherung, nach Versicherten, die wenigstens einen

Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt worden sind oder nach diesem Termin gemäß § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden; diese Renten werden weiterhin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, allerdings werden die Ausgaben für diese Renten ab Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der ArV erstattet.

In der KnRV zeigen die Bestände an Versichertenrenten insgesamt keine ausgeprägte Entwicklungstendenz. Die Bestände an Bergmannsrenten und Knappschaftsrenten sind — vor allem wohl auf Grund der stark gesunkenen Versichertenzahl im Bergbau — rückläufig und gleichen die deutliche Zunahme des Anteils der Knappschaftsruhegelder am Gesamtbestand der Versichertenrenten aus. Die Zahl der Witwenrenten nimmt langsam, aber stetig zu, während sich bei den Waisenrenten der KnRV der zahlenmäßige Rückgang etwas unruhiger vollzieht.

## Übersicht 11

**Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
festgestellte Handwerkerrenten nach Rentenarten**

in 1000

Rentenarten	Januar 1964	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970
<b>Versichertenrenten</b>							
Berufsunfähigkeitsrenten .....	12	10	8	7	6	5	4
Erwerbsunfähigkeitsrenten .....	17	15	13	12	10	9	8
Altersruhegelder, 65 Jahre .....	100	96	92	91	91	84	77
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose .....	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	4	4	4	4	4	4	4
insgesamt ...	133	125	117	114	111	102	93
<b>Witwenrenten</b>							
für Witwen unter 45 Jahren usw. ....	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen .....	73	76	78	83	89	89	88
insgesamt ...	73	76	78	83	89	89	88
<b>Waisenrenten</b>							
für Halbwaisen .....	9	8	7	6	6	5	4
für Vollwaisen .....	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt ...	9	8	7	6	6	5	4

**Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten <sup>1)</sup>**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)

DM/Monat

Rentenarten	Januar 1964	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970
<b>Rentenversicherung der Arbeiter</b>							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten .....	123,20	129,90	136,90	146,90	157,40	169,40	179,10
Erwerbsunfähigkeitsrenten .....	170,70	184,10	196,90	211,80	228,10	245,00	257,30
Altersruhegelder, 65 Jahre .....	222,20	241,50	260,50	282,20	304,00	331,00	352,60
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose .....	280,30	307,90	334,70	365,20	404,70	460,20	502,10
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	163,10	174,30	185,70	199,80	214,50	230,20	241,90
insgesamt ...	198,10	214,90	231,40	250,80	270,60	294,30	313,20
Witwenrenten	151,40	166,00	180,90	196,70	213,80	233,10	249,20
Waisenrenten							
für Halbweisen .....	71,60	77,60	84,00	90,80	98,10	106,50	113,90
für Vollweisen .....	96,40	103,90	111,60	120,40	129,60	139,70	148,90
insgesamt ...	72,60	78,50	84,90	91,70	99,10	107,50	114,90
<b>Rentenversicherung der Angestellten <sup>2)</sup></b>							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten .....	160,20	167,90	176,40	187,60	200,40	214,50	226,70
Erwerbsunfähigkeitsrenten .....	247,80	267,30	286,20	305,70	327,30	350,70	369,40
Altersruhegelder, 65 Jahre .....	387,60	421,60	459,00	495,20	530,60	573,20	605,90
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose .....	406,60	447,40	493,60	535,60	581,90	639,90	689,90
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen ..	339,80	363,10	384,50	406,70	429,80	455,60	474,90
insgesamt ...	342,80	373,00	405,80	437,50	469,40	506,00	534,20
Witwenrenten	223,00	244,70	270,60	294,30	319,30	347,20	370,00
Waisenrenten							
für Halbweisen .....	79,50	86,50	93,70	101,20	109,40	118,50	126,30
für Vollweisen .....	107,80	118,30	128,00	139,10	149,90	162,30	172,80
insgesamt ...	80,60	87,70	94,90	102,50	110,80	119,90	127,70

<sup>1)</sup> einschließlich der Rentenanpassung des laufenden Jahres<sup>2)</sup> ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

noch Übersicht 12

Rentenarten	Dezember 1963	Dezember 1964	Dezember 1965	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Juni 1969
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung <sup>1)</sup></b>							
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit .....	138,70	144,30	155,40	164,50	177,60	193,30	209,90
50 Jahre .....	203,50	216,50	234,60	252,10	272,60	287,80	309,90
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit .....	375,80	398,00	428,00	461,80	498,00	526,90	555,40
Erwerbsunfähigkeit .....	408,20	437,80	478,40	517,10	557,40	596,90	626,10
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre .....	474,40	512,00	560,10	605,70	655,00	706,70	750,80
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb .....	574,50	619,80	672,90	729,50	793,20	856,00	909,70
60 Jahre, an Arbeitslose .....	517,60	572,50	619,90	668,10	729,10	793,30	831,00
60 Jahre, an Frauen .....	310,70	313,90	370,40	392,00	417,10	412,50	429,90
Knappschaftssolde .....	57,30	57,00	56,60	54,80	47,50	43,20	39,30
insgesamt mit Knappschaftssolden ...	402,20	441,90	489,00	535,40	592,50	643,90	683,90
insgesamt ohne Knappschaftssolde ...	405,20	444,50	491,30	536,80	593,10	644,30	684,20
Witwenrenten .....	247,90	268,00	294,60	319,70	347,90	376,60	399,20
Waisenrenten							
an Halbwaisen .....	74,60	80,80	85,50	92,10	102,20	112,10	120,80
an Vollwaisen .....	101,70	104,90	111,10	119,50	130,90	143,70	153,10
insgesamt ...	75,60	81,70	86,50	93,20	103,40	113,20	122,00
Zusätzliche Leistung: Knappschaftsausgleichsleistung .....	559,70	578,50	614,30	643,60	686,80	721,60	757,10

<sup>1)</sup> Gesamrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mitausgezählten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen

#### 4. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der ArV, der AnV und der KnRV ist in der Übersicht 12 für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in Übersicht 10 die Entwicklung der Rentenbestände. Einen Überblick über die Entwicklung zwischen 1957 und 1964 gibt der Sozialbericht 1968.

Für den Bereich der ArV und der AnV enthalten die Durchschnittsrenten für Januar erstmals auch die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz des Berichtsjahres. Für die KnRV war eine entsprechende Darstellung im Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes nicht mehr möglich. Im nächsten Rentenanpassungsbericht (1971) wird versucht werden, die Durchschnittsrenten aller drei Bereiche nach gleichen Stichtagen anzugeben.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt neben den Auswirkungen autonomer Gesetzgebungsmaßnahmen — z. B. die Verbesserung der Bewertung von Sachbezügen oder der Einfluß der neuen Ausfallzeiten-Pauschale durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz 1965 (Härtenovelle) — in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze zum Ausdruck.

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, liegt hauptsächlich daran, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt sind, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen die Entwicklung des Leistungsstandes der Rentenversicherung darzustellen. Die Durchschnittsrenten stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt dar; denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur die Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch die Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden zu einem brauchbaren Maßstab auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten nach der Anzahl der bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflußt wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten der ArV und der AnV mit einem Leistungsteil aus der KnRV auszusondern, da die Bestandslochkarten nur den KnRV-Betrag, nicht aber die Zahl der KnRV-Versicherungsjahre enthalten. Ebenso

mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da auch bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Januar 1968 sind in den Übersichten 13 und 14 zusammengestellt. In der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Januar 1968 sind die Renten bereits einschließlich der Rentenanpassung ab 1. Januar 1968 nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz dargestellt. Übersicht 13 zeigt die Schichtung der Renten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, Übersicht 14 die Aufteilung der Durchschnittsrente nach der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.

Während die Durchschnittshöhe aller am 1. Januar 1968 laufenden Renten an Versicherte (einschließlich der Rentenanpassung ab 1. Januar 1968 nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz)

in der ArV	270,60 DM/Monat,
in der AnV (ohne Handwerkerrenten)	469,40 DM/Monat

war, belief sich die Durchschnittshöhe der am 1. Januar 1968 laufenden, nach dem neuen Recht berechneten Altersruhegelder an Männer in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	405,40 DM/Monat,
in der AnV auf	654,00 DM/Monat,
mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	480,90 DM/Monat,
in der AnV auf	744,40 DM/Monat,
mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	565,20 DM/Monat,
in der AnV auf	802,00 DM/Monat.

Die Renten an Männer, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, liegen also im Durchschnitt wesentlich höher als die Renten an Versicherte überhaupt.

Die Durchschnittshöhe der laufenden Versichertenrenten an Frauen liegt beträchtlich unter der Durchschnittshöhe der laufenden Versichertenrenten an Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß die Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als die Männer, sondern auch dadurch, daß sich die Frauenrenten, mindestens in der Rentenversicherung der Arbeiter, in den unteren Klassen der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre häufen, die Männerrenten dagegen in beiden Rentenversiche-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 28)

## Übersicht 13

**Anzahl der am 1. Januar 1968 laufenden Renten  
nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre  
und nach Rentenarten**

Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß  
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Anzahl der Renten (in 1000)				
	an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
65. Lebens- jahres			60. Lebens- jahres an Arbeitslose		
<b>Renten der ArV</b>					
5 bis unter 10 .....	5,5	11,5	0,0	—	17,0
10 bis unter 15 .....	10,5	21,4	0,8	—	32,7
15 bis unter 20 .....	10,3	17,9	60,0	0,8	89,0
20 bis unter 25 .....	11,6	18,3	68,8	1,5	100,2
25 bis unter 30 .....	13,4	24,7	74,7	2,3	115,1
30 bis unter 35 .....	20,0	41,0	82,6	3,9	147,5
35 bis unter 40 .....	33,9	67,4	101,7	6,5	209,5
40 bis unter 45 .....	25,8	58,8	151,5	8,8	244,9
45 bis unter 50 .....	4,9	17,7	318,3	5,5	346,4
50 und mehr .....	—	—	0,9	—	0,9
insgesamt ...	135,9	278,7	859,3	29,3	1 303,2
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre ....	30,8	31,9	38,1	37,8	36,0
<b>Renten der AnV ohne HwV-Renten</b>					
5 bis unter 10 .....	1,7	3,0	0,4	—	5,1
10 bis unter 15 .....	2,7	5,8	0,5	—	9,0
15 bis unter 20 .....	2,0	3,7	21,7	0,4	27,8
20 bis unter 25 .....	2,0	3,2	24,7	0,8	30,7
25 bis unter 30 .....	2,2	4,4	27,5	1,0	35,1
30 bis unter 35 .....	3,6	6,8	33,5	1,7	45,6
35 bis unter 40 .....	5,4	12,1	43,6	2,3	63,4
40 bis unter 45 .....	4,5	12,7	56,9	4,7	78,8
45 bis unter 50 .....	1,8	4,5	141,1	3,4	150,8
50 und mehr .....	—	—	0,8	—	0,8
insgesamt ...	25,9	56,2	350,7	14,3	447,1
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre ....	30,0	31,4	38,8	38,7	37,3

Anzahl der Renten (in 1000)					
an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
30,0	59,1	0,1	—	—	89,2
39,9	71,9	0,3	—	—	112,1
26,9	40,0	122,6	0,8	16,4	206,7
16,3	22,2	84,3	0,8	24,2	147,8
12,3	17,7	59,3	0,6	28,2	118,1
8,5	14,1	44,0	0,8	33,5	100,9
5,8	12,6	28,6	0,6	38,2	85,8
1,9	4,7	14,7	0,3	52,4	74,0
0,0	0,1	13,7	0,0	10,1	23,9
—	—	0,0	—	—	0,0
141,6	242,4	367,6	3,9	203,0	958,5
17,2	16,9	25,4	28,1	33,5	23,8
7,5	9,2	0,1	—	—	16,8
8,2	10,5	0,0	—	—	18,7
6,2	6,3	31,7	0,5	9,8	54,5
3,8	4,3	20,2	0,5	12,0	40,8
3,9	4,1	16,8	0,5	11,9	37,2
3,5	5,1	15,8	0,8	12,5	37,7
3,9	6,9	13,4	0,8	17,1	42,1
1,4	2,9	11,8	0,5	36,4	53,0
0,1	0,0	12,3	0,0	12,1	24,5
—	—	0,1	—	—	0,1
38,5	49,3	122,2	3,6	111,8	325,4
20,0	21,4	29,0	30,5	35,1	28,9

## Übersicht 14

**Durchschnittliche Höhe der am 1. Januar 1968 laufenden Renten,  
aufgeteilt nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre  
und nach Rentenarten <sup>1)</sup>**

Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß  
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil  
in DM/Monat

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Renten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
<b>Renten der ArV</b>					
5 bis unter 10 .....	62,30	86,20	.	—	
10 bis unter 15 .....	97,40	138,50	190,10	—	
15 bis unter 20 .....	138,30	184,90	171,10	198,00	
20 bis unter 25 .....	171,20	235,70	227,40	243,90	
25 bis unter 30 .....	213,00	293,80	285,10	294,80	
30 bis unter 35 .....	254,40	356,90	340,70	353,60	
35 bis unter 40 .....	308,50	423,90	405,40	419,70	
40 bis unter 45 .....	344,10	486,80	480,90	491,90	
45 bis unter 50 .....	364,50	542,80	565,20	572,40	
50 und mehr .....	—	—	593,90	—	
insgesamt ...	249,00	359,80	430,60	436,00	396,60
<b>Renten der AnV ohne HwV-Renten</b>					
5 bis unter 10 .....	94,20	117,40	108,60	—	
10 bis unter 15 .....	131,60	188,80	197,80	—	
15 bis unter 20 .....	176,20	254,60	271,40	292,10	
20 bis unter 25 .....	223,90	335,30	358,20	373,10	
25 bis unter 30 .....	278,70	420,30	445,40	446,90	
30 bis unter 35 .....	346,10	506,00	545,10	545,50	
35 bis unter 40 .....	373,20	572,60	654,00	644,20	
40 bis unter 45 .....	426,90	630,00	744,40	724,20	
45 bis unter 50 .....	469,60	715,90	802,00	769,70	
50 und mehr .....	—	—	894,50	—	
insgesamt ...	307,50	478,30	656,30	651,80	613,50

<sup>1)</sup> einschließlich Rentenanpassung des laufenden Jahres aber nach Abzug des Rentnerbeitrags zur Krankenversicherung der Rentner

Renten an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
33,20	49,20	.	—	—	
47,10	72,80	106,00	—	—	
58,00	87,70	89,30	115,10	100,90	
75,90	115,70	115,70	141,00	137,30	
101,10	155,70	146,00	179,20	169,10	
129,70	201,70	183,10	215,50	202,80	
166,50	245,70	220,80	263,60	237,80	
192,00	268,60	268,70	290,30	285,80	
.	.	330,10	.	330,60	
—	—	.	—	—	
66,10	99,90	142,20	188,90	216,40	136,10
48,10	72,10	.	—	—	
71,70	112,20	131,80	—	—	
88,40	139,00	142,50	173,00	171,80	
125,70	198,30	208,50	238,70	244,70	
171,50	266,70	266,70	294,60	302,30	
215,20	324,30	331,60	364,40	370,50	
254,80	386,90	410,20	408,10	443,90	
284,20	407,30	506,10	558,50	554,50	
.	.	620,00	.	630,50	
—	—	.	—	.	
124,70	207,20	307,90	350,10	431,70	314,00

## Fortsetzung von Seite 23

rungen in den höheren Klassen, und daß die Berufsunfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) unverhältnismäßig oft von Frauen in Anspruch genommen werden.

Von Interesse ist auch die Aufteilung des durchschnittlichen „Individualfaktors“ nach der Anzahl der bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners (Übersicht 15). Der „Individualfaktor“ ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV. Der durchschnittliche Individualfaktor einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV gelegen hat.

Die mitgeteilten Zahlen sind aus Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Januar 1968 errechnet. Sie beziehen sich auf die an diesem Tage laufenden Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das bemerkenswerteste Ergebnis der Untersuchung ist, daß der durchschnittliche Individualfaktor im allgemeinen mit wachsender Zahl der angerechneten

Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angerechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Vomhundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man den durchschnittlichen Individualfaktor ohne seine Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in ganz grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der ArV und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der AnV in ihrem Arbeitsleben etwa das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV verdient haben,

die männlichen Altersruhegeldempfänger der AnV gut die Hälfte mehr,

die weiblichen Altersruhegeldempfänger der ArV etwa die Hälfte weniger.

## Übersicht 15

**Der durchschnittliche Individualfaktor <sup>1)</sup> in Altersruhegeldern  
nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Januar 1968**

Normalrenten ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten  
mit knappschaftlichem Leistungsanteil

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der ArV		aus der AnV (ohne die auslaufenden HwV-Renten der BfA)	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15 bis unter 20 .....	0,90	0,48	1,48	0,79
20 bis unter 25 .....	0,95	0,50	1,55	0,90
25 bis unter 30 .....	0,97	0,51	1,59	0,93
30 bis unter 35 .....	0,99	0,54	1,65	0,98
35 bis unter 40 .....	1,02	0,57	1,72	1,06
40 bis unter 45 .....	1,07	0,61	1,72	1,15
45 und mehr .....	1,13	0,66	1,63	1,25
insgesamt ...	1,05	0,52	1,64	0,96

<sup>1)</sup> Individualfaktor = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV

### **5. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag**

In den Übersichten 16 bis 19 sind die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten aus der ArV und der AnV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind in der ArV und der AnV (ohne HwV-Renten)

- a) für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer und Frauen,
- b) für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Ausgangsmaterial war die Rentenbestandsstatistik vom 1. Januar 1968, deren Werte um die Anpassungen nach dem Elften und Zwölften Rentenanpassungsgesetz hochgerechnet worden sind.

Die Übersichten 20 und 21 weisen die entsprechenden Werte für die KnRV zum 28. Februar 1969 auf Grund der Hochrechnung einer Sondererhebung der Ruhrknappschaft auf den Gesamtbereich der KnRV aus.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 350 DM/Monat liegen.

## Übersicht 16

**Die am 1. Januar 1970 laufenden Renten  
aus der Rentenversicherung der Arbeiter  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

## A. Anzahl der Renten in 1 000

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
unter 100	13,0		23,0		102,1		255,6		unter 60	17,3	
		13,0		23,0	102,1		255,6				17,3
100 bis	15,0		64,7		49,3		448,6		60 bis	36,9	
unter 150		28,0		87,7	151,4		704,2		unter 90		54,2
150 bis	17,9		116,7		30,9		490,7		90 bis	144,9	
unter 200		45,9		204,4	182,3		1 194,9		unter 120		199,1
200 bis	19,3		142,1		9,5		333,0		120 bis	215,2	
unter 250		65,2		346,5	191,8		1 527,9		unter 150		414,3
250 bis	20,7		140,8		2,3		153,3		150 bis	201,4	
unter 300		85,9		487,3	194,1		1 681,2		unter 180		615,7
300 bis	21,7		147,8		0,9		94,6		180 bis	212,4	
unter 350		107,6		635,1	195,0		1 775,8		unter 210		828,1
350 bis	19,5		153,8		0,3		55,5		210 bis	225,6	
unter 400		127,1		788,9	195,3		1 831,3		unter 240		1 053,7
400 bis	13,8		166,1		0,2		28,0		240 bis	230,2	
unter 450		140,9		955,0	195,5		1 859,3		unter 270		1 283,9
450 bis	8,2		169,6		0,1		14,5		270 bis	213,7	
unter 500		149,1		1 124,6	195,6		1 873,8		unter 300		1 497,6
500 bis	4,1		170,9				7,2		300 bis	192,2	
unter 550		153,2		1 295,5			1 881,0		unter 330		1 689,8
550 bis	2,0		165,0		0,1		3,4		330 bis	161,1	
unter 600		155,2		1 460,5	195,7		1 884,4		unter 360		1 850,9
600 bis	1,2		153,3				1,5		360 bis	123,8	
unter 650		156,4		1 613,8			1 885,9		unter 390		1 974,7
650 bis	0,6		137,9				0,7		390 bis	89,0	
unter 700		157,0		1 751,7			1 886,6		unter 420		2 063,7
700 bis	0,3		113,4				0,3		420 bis	62,1	
unter 750		157,3		1 865,1			1 886,9		unter 450		2 125,8
750 bis	0,2		69,6				0,1		450 bis	34,6	
unter 800		157,5		1 934,7			1 887,0		unter 480		2 160,4
800 bis	0,1		32,9				0,1		480 bis	13,9	
unter 850		157,6		1 967,6			1 887,1		unter 510		2 174,3
850 bis	0,1		14,1				0,1		510 bis	5,6	
unter 900		157,7		1 981,7			1 887,2		unter 540		2 179,9

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur vorstehenden Gruppe

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
900 bis unter 950	0,1	157,8	5,4	1 987,1	0,1	1 887,3	540 bis unter 570	2,4	2 182,3		
950 bis unter 1 000	0,1	157,9	2,3	1 989,4			570 bis unter 600	1,4	2 183,7		
1 000 bis unter 1 050			1,2	1 990,6			600 bis unter 630	1,0	2 184,7		
1 050 bis unter 1 100			0,7	1 991,3			630 bis unter 660	0,6	2 185,3		
1 100 bis unter 1 150			0,3	1 991,6			660 bis unter 690	0,6	2 185,9		
1 150 bis unter 1 200			0,2	1 991,8			690 bis unter 720	0,2	2 186,1		
1 200 bis unter 1 250			0,1	1 991,9			720 bis unter 750	0,1	2 186,2		
1 250 bis unter 1 300			0,1	1 992,0			750 bis unter 780				
1 300 bis unter 1 350							0,1			1 992,0	780 bis unter 810
1 350 und mehr											810 und mehr
insgesamt					157,9	1 992,0	195,7	1 887,3	2 186,2		

## Übersicht 17

**Die am 1. Januar 1970 laufenden Renten  
aus der Rentenversicherung der Angestellten <sup>1)</sup>  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

## A. Anzahl der Renten in 1 000

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
unter 100	1,8	1,8	2,7	2,7	17,2	17,2	26,2	26,2	unter 60	3,8	3,8
100 bis unter 150	2,4	4,2	4,8	7,5	8,3	25,5	27,8	54,0	60 bis unter 90	6,0	9,8
150 bis unter 200	2,8	7,0	11,6	19,1	10,0	35,5	57,6	111,6	90 bis unter 120	24,0	33,8
200 bis unter 250	2,8	9,8	19,9	39,0	9,4	44,9	79,0	190,6	120 bis unter 150	42,0	75,8
250 bis unter 300	2,7	12,5	25,2	64,2	4,6	49,5	71,4	262,0	150 bis unter 180	45,8	121,6
300 bis unter 350	3,0	15,5	24,9	89,1	2,4	51,9	51,2	313,2	180 bis unter 210	37,9	159,5
350 bis unter 400	3,0	18,5	27,0	116,1	1,1	53,0	39,7	352,9	210 bis unter 240	40,0	199,5
400 bis unter 450	3,2	21,7	29,0	145,1	0,7	53,7	33,3	386,2	240 bis unter 270	44,4	243,9
450 bis unter 500	3,0	24,7	30,4	175,5	0,4	54,1	29,0	415,2	270 bis unter 300	47,8	291,7
500 bis unter 550	2,3	27,0	32,0	207,5	0,2	54,3	24,4	439,6	300 bis unter 330	50,7	342,4
550 bis unter 600	1,8	28,8	33,7	241,2	0,1	54,4	21,0	460,6	330 bis unter 360	52,7	395,1
600 bis unter 650	1,3	30,1	36,3	277,5	0,1	54,5	18,6	479,2	360 bis unter 390	53,1	448,2
650 bis unter 700	0,6	30,7	39,7	317,2			16,4	495,6	390 bis unter 420	51,8	500,0
700 bis unter 750	0,3	31,0	42,6	359,8			13,2	508,8	420 bis unter 450	50,1	550,1
750 bis unter 800	0,2	31,2	46,4	406,2			11,0	519,8	450 bis unter 480	45,1	595,2
800 bis unter 850	0,1	31,3	45,2	451,4			8,9	528,7	480 bis unter 510	39,5	634,7

<sup>1)</sup> ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur vorstehenden Gruppe

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
850 bis unter 900	0,1 31,4		42,8				7,2		510 bis unter 540	35,4	
900 bis unter 950				494,2				535,9	540 bis unter 570		670,1
950 bis unter 1 000			38,3		532,5			5,6	541,5	33,4	703,5
1 000 bis unter 1 050			33,9		566,4			4,2	545,7	29,1	732,6
1 050 bis unter 1 100			30,5		596,9			3,3	549,0	22,3	754,9
1 100 bis unter 1 150			26,6		623,5			2,5	551,5	17,3	772,2
1 150 bis unter 1 200			22,1		645,6			1,7	553,2	14,4	786,6
1 200 bis unter 1 250			18,9		664,5			1,3	554,5	11,9	798,5
1 250 bis unter 1 300			14,2		678,7			0,7	555,2	8,9	807,4
1 300 bis unter 1 350			6,9		685,6			0,3	555,5	4,5	811,9
1 350 und mehr			2,4		688,0			0,1	555,6	1,8	813,7
			2,2		690,2			0,1	555,7	810 und mehr	2,1
insgesamt	31,4		690,2		54,5		555,7			815,8	

## Übersicht 18

**Die am 1. Januar 1970 laufenden Renten  
aus der Rentenversicherung der Arbeiter  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

B. Verhältniszahlen in v. H.

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten			
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b		
	a	b	a	b	a	b	a	b					
unter 100	8,2		1,2		52,2		13,5		unter 60	0,8			
		8,2		1,2	52,2	52,2		13,5			0,8		
100 bis unter 150	9,5		3,2		25,2		23,8		60 bis unter 90	1,7			
		17,7		4,4		77,4		37,3			2,5		
150 bis unter 200	11,4		5,9		15,7		26,0		90 bis unter 120	6,6			
		29,1		10,3		93,1		63,3			9,1		
200 bis unter 250	12,2		7,1		4,9		17,7		120 bis unter 150	9,9			
		41,3		17,4		98,0		81,0			19,0		
250 bis unter 300	13,1		7,1		1,2		8,1		150 bis unter 180	9,2			
		54,4		24,5		99,2		89,1			28,2		
300 bis unter 350	13,7		7,4		0,5		5,0		180 bis unter 210	9,7			
		68,1		31,9		99,7		94,1			37,9		
350 bis unter 400	12,3		7,7		0,1		2,9		210 bis unter 240	10,3			
		80,4		39,6		99,8		97,0			48,2		
400 bis unter 450	8,8		8,3		0,1		1,5		240 bis unter 270	10,5			
		89,2		47,9		99,9		98,5			58,7		
450 bis unter 500	5,2		8,5		0,1	100,0		0,8	270 bis unter 300	9,8			
		94,4		56,4				99,3		99,3			68,5
500 bis unter 550	2,6		8,6					0,4		99,7			77,3
		97,0		65,0				99,7		99,7			77,3
550 bis unter 600	1,3		8,3					0,1		99,8			84,7
		98,3		73,3		99,8		99,8			84,7		
600 bis unter 650	0,7		7,7			0,1		99,9			90,3		
		99,0		81,0		99,9		99,9			90,3		

a = Anzahl in v. H. je Gruppe

b = Summe der Anzahlen in v. H. bis zur vorstehenden Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
650 bis unter 700	0,4		6,9						390 bis unter 420	4,1	94,4
700 bis unter 750	0,2	99,4	5,7	87,9					420 bis unter 450	2,8	97,2
750 bis unter 800	0,1	99,6	3,5	93,6					450 bis unter 480	1,6	98,8
800 bis unter 850	0,1	99,7	1,7	97,1					480 bis unter 510	0,6	99,4
850 bis unter 900	0,1	99,8	0,7	98,8					510 bis unter 540	0,3	99,7
900 bis unter 950		99,9	0,3	99,5			0,1	100,0	540 bis unter 570	0,1	99,8
950 bis unter 1 000			0,1	99,8					570 bis unter 600	0,1	99,9
1 000 bis unter 1 050				99,9					600 bis unter 630		
1 050 bis unter 1 100	0,1	100,0							630 bis unter 660		
1 100 bis unter 1 150									660 bis unter 690	0,1	100,0
1 150 bis unter 1 200			0,1						690 bis unter 720		
1 200 bis unter 1 250				100,0					720 bis unter 750		
1 250 bis unter 1 300									750 bis unter 780		
1 300 bis unter 1 350									780 bis unter 810		
1 350 und mehr									810 und mehr		
insgesamt	100,0		100,0		100,0		100,0			100,0	

## Übersicht 19

**Die am 1. Januar 1970 laufenden Renten  
aus der Rentenversicherung der Angestellten <sup>1)</sup>  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

B. Verhältniszahlen in v. H.

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
unter 100	5,8		0,4		31,5		4,7		unter 60	0,5	
		5,8		0,4		31,5		4,7			0,5
100 bis unter 150	7,4		0,7		15,2		5,0		60 bis unter 90	0,7	
		13,2		1,1		46,7		9,7			1,2
150 bis unter 200	9,0		1,7		18,4		10,4		90 bis unter 120	2,9	
		22,2		2,8		65,1		20,1			4,1
200 bis unter 250	9,0		2,9		17,2		14,2		120 bis unter 150	5,2	
		31,2		5,7		82,3		34,3			9,3
250 bis unter 300	8,7		3,6		8,4		12,9		150 bis unter 180	5,6	
		39,9		9,3		90,7		47,2			14,9
300 bis unter 350	9,5		3,6		4,5		9,2		180 bis unter 210	4,7	
		49,4		12,9		95,2		56,4			19,6
350 bis unter 400	9,6		3,9		2,0		7,1		210 bis unter 240	4,9	
		59,0		16,8		97,2		63,5			24,5
400 bis unter 450	10,2		4,2		1,3		6,0		240 bis unter 270	5,4	
		69,2		21,0		98,5		69,5			29,9
450 bis unter 500	9,4		4,4		0,8		5,2		270 bis unter 300	5,9	
		78,6		25,4		99,3		74,7			35,8
500 bis unter 550	7,3		4,6		0,3		4,4		300 bis unter 330	6,2	
		85,9		30,0		99,6		79,1			42,0
550 bis unter 600	5,7		4,9		0,2		3,8		330 bis unter 360	6,4	
		91,6		34,9		99,8		82,9			48,4
600 bis unter 650	4,2		5,3		0,1		3,4		360 bis unter 390	6,5	
		95,8		40,2		99,9		86,3			54,9
650 bis unter 700	2,0		5,8		0,1		2,9		390 bis unter 420	6,4	
		97,8		46,0			100,0		89,2		
700 bis unter 750	1,1		6,1				2,4		420 bis unter 450	6,1	
		98,9		52,1				91,6			67,4
750 bis unter 800	0,6		6,7				1,9		450 bis unter 480	5,5	
		99,5		58,8				93,5			72,9
800 bis unter 850	0,2		6,6				1,6		480 bis unter 510	4,9	
		99,7		65,4				95,1			77,8
850 bis unter 900	0,1		6,2				1,3		510 bis unter 540	4,3	
		99,8		71,6				96,4			82,1
900 bis unter 950	0,1		5,6				1,0		540 bis unter 570	4,1	
		99,9		77,2				97,4			86,2

Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen				Zahlbetrags- gruppe in DM/Monat	Witwenrenten	
	Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufs- unfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder			a	b
	a	b	a	b	a	b	a	b			
950 bis unter 1 000	} 0,1 100,0		4,9	82,1			0,8	98,2	570 bis unter 600	3,6	89,8
1 000 bis unter 1 050			4,4	86,5			0,6	98,8	600 bis unter 630	2,7	92,5
1 050 bis unter 1 100			3,9	90,4			0,5	99,3	630 bis unter 660	2,1	94,6
1 100 bis unter 1 150			3,2	93,6			0,3	99,6	660 bis unter 690	1,8	96,4
1 150 bis unter 1 200			2,7	96,3			0,2	99,8	690 bis unter 720	1,5	97,9
1 200 bis unter 1 250			2,0	98,3			0,1	99,9	720 bis unter 750	1,1	99,0
1 250 bis unter 1 300			1,0	99,3			} 0,1 100,0		750 bis unter 780	0,5	99,5
1 300 bis unter 1 350			0,4	99,7					780 bis unter 810	0,2	99,7
1 350 und mehr			0,3	100,0					810 und mehr	0,3	100,0
insgesamt		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0			100,0		

1) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

a = Anzahl in v. H. je Gruppe

b = Summe der Anzahlen in v. H. je Gruppe

## Übersicht 20

**Die am 28. Februar 1969 laufenden Renten  
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten <sup>1) 2)</sup>**

## A. Anzahl der Renten

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Versichertenrenten				Witwenrenten	
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten und Knappschaftsruhegelder		a	b
	a	b	a	b		
unter 100	314	314	724	724	1 072	1 072
100 bis unter 150	275	589	986	1 710	4 158	5 230
150 bis unter 200	398	987	1 884	3 594	12 108	17 338
200 bis unter 250	476	1 463	3 628	7 222	38 133	55 471
250 bis unter 300	673	2 136	3 056	10 278	34 499	89 970
300 bis unter 350	1 078	3 214	4 061	14 339	27 244	117 214
350 bis unter 400	1 642	4 856	5 133	19 472	28 883	146 097
400 bis unter 450	2 185	7 041	6 403	25 875	31 679	177 776
450 bis unter 500	2 633	9 674	8 296	34 171	31 648	209 424
500 bis unter 550	3 038	12 712	12 092	46 263	30 570	239 994
550 bis unter 600	3 320	16 032	16 460	62 723	28 636	268 630
600 bis unter 650	3 233	19 265	19 690	82 413	15 669	284 299
650 bis unter 700	3 097	22 362	22 740	105 153	6 095	290 394
700 bis unter 750	2 708	25 070	26 529	131 682	3 043	293 437
750 bis unter 800	2 194	27 264	27 389	159 071	2 141	295 578
800 bis unter 850	1 477	28 741	27 067	186 138	1 940	297 518
850 bis unter 900	1 029	29 770	26 280	212 418	1 788	299 306
900 bis unter 950	553	30 323	24 820	237 238	1 532	300 838
950 bis unter 1 000	341	30 664	22 250	259 488	1 255	302 093
1 000 bis unter 1 050	188	30 852	16 371	275 859	1 185	303 278

<sup>1)</sup> ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen

<sup>2)</sup> Die Aufgliederung der Rentenbestände nach dem monatlichen Zahlbetrag ist nach den Verhältniszahlen der Übersicht 21 errechnet.

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur vorstehenden Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Versichertenrenten				Witwenrenten	
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten und Knappschaftsruhegelder		a	b
	a	b	a	b		
1 050 bis unter 1 100	115	30 967	10 547	286 406	804	304 082
1 100 bis unter 1 150	94	31 061	7 294	293 700	401	304 483
1 150 bis unter 1 200	76	31 137	4 640	298 340	102	304 585
1 200 bis unter 1 250	64	31 201	3 088	301 428	4	304 589
1 250 bis unter 1 300	47	31 248	2 399	303 827	5	304 594
1 300 bis unter 1 350	21	31 269	1 855	305 682	2	304 596
1 350 bis unter 1 400	14	31 283	1 621	307 303	2	304 598
1 400 bis unter 1 450	10	31 293	1 444	308 747	—	304 598
1 450 bis unter 1 500	—	31 293	1 248	309 995	—	304 598
1 500 bis unter 1 550	5	31 298	1 217	311 212	—	304 598
1 550 bis unter 1 600	—	31 298	1 043	312 255	2	304 600
1 600 bis unter 1 650	—	31 298	920	313 175	4	304 604
1 650 bis unter 1 700	—	31 298	765	313 940		
1 700 bis unter 1 750	2	31 300	777	314 717		
1 750 bis unter 1 800	—	31 300	534	315 251		
1 800 bis unter 1 850	—	31 300	405	315 656		
1 850 bis unter 1 900	2	31 302	240	315 896		
1 900 bis unter 1 950			79	315 975		
1 950 bis unter 2 000			57	316 032		
2 000 und mehr			19	316 051		
insgesamt ...	31 302		316 051		304 604	

## Übersicht 21

**Die am 28. Februar 1969 laufenden Renten  
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung  
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten <sup>1) 2)</sup>**

B. Verhältniszahlen in v. H.

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Versichertenrenten				Witwenrenten	
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten und Knappschaftsruhegelder		a	b
	a	b	a	b		
unter 100	1,0		0,2		0,4	
		1,0		0,2		0,4
100 bis unter 150	0,9		0,3		1,4	
		1,9		0,5		1,8
150 bis unter 200	1,3		0,6		4,0	
		3,2		1,1		5,8
200 bis unter 250	1,5		1,1		12,5	
		4,7		2,2		18,3
250 bis unter 300	2,1		1,0		11,3	
		6,8		3,2		29,6
300 bis unter 350	3,4		1,3		8,9	
		10,2		4,5		38,5
350 bis unter 400	5,2		1,6		9,5	
		15,4		6,1		48,0
400 bis unter 450	7,0		2,0		10,4	
		22,4		8,1		58,4
450 bis unter 500	8,4		2,6		10,4	
		30,8		10,7		68,8
500 bis unter 550	9,7		3,8		10,0	
		40,5		14,5		78,8
550 bis unter 600	10,6		5,2		9,4	
		51,1		19,7		88,2
600 bis unter 650	10,3		6,2		5,1	
		61,4		25,9		93,3
650 bis unter 700	9,9		7,2		2,0	
		71,3		33,1		95,3
700 bis unter 750	8,7		8,4		1,0	
		80,0		41,5		96,3
750 bis unter 800	7,0		8,7		0,7	
		87,0		50,2		97,0
800 bis unter 850	4,7		8,6		0,6	
		91,7		58,8		97,6
850 bis unter 900	3,3		8,3		0,6	
		95,0		67,1		98,2
900 bis unter 950	1,8		7,9		0,5	
		96,8		75,0		98,7
950 bis unter 1 000	1,1		7,1		0,4	
		97,9		82,1		99,1

<sup>1)</sup> ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen

<sup>2)</sup> Grundlage für die Berechnung der Verhältniszahlen ist die Höhenschichtung der Rentenbestände der Ruhrknappschaft vom 28. Februar 1969.

a = Anzahl in v. H. je Gruppe

b = Summe der Anzahlen in v. H. je Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Versichertenrenten				Witwenrenten	
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten und Knappschaftsruhegelder		a	b
	a	b	a	b		
1 000 bis unter 1 050	0,6	98,5	5,2	87,3	0,4	99,5
1 050 bis unter 1 100	0,4	98,9	3,3	90,6	0,3	99,8
1 100 bis unter 1 150	0,3	99,2	2,3	92,9	0,1	99,9
1 150 bis unter 1 200	0,2	99,4	1,5	94,4	0,1	100,0
1 200 bis unter 1 250	0,2	99,6	1,0	95,4		
1 250 bis unter 1 300	0,2	99,8	0,8	96,2		
1 300 bis unter 1 350	0,1	99,9	0,6	96,8		
1 350 bis unter 1 400	0,1	100,0	0,5	97,3		
1 400 bis unter 1 450			0,5	97,8		
1 450 bis unter 1 500			0,4	98,2		
1 500 bis unter 1 550			0,4	98,6		
1 550 bis unter 1 600			0,3	98,9		
1 600 bis unter 1 650			0,3	99,2		
1 650 bis unter 1 700			0,2	99,4		
1 700 bis unter 1 750			0,2	99,6		
1 750 bis unter 1 800			0,2	99,8		
1 800 bis unter 1 850			0,1	99,9		
1 850 bis unter 1 900	0,1	100,0	0,1	100,0		
1 900 bis unter 1 950						
1 950 bis unter 2 000						
2 000 und mehr						
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0	

## 6. Anzahl der Rentenanträge

Die Übersicht 22 enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1963; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 und 1962 im Sozialbericht 1968 dargestellt.

## 7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben der ArV, der AnV und der KnRV in den Jahren 1963 bis 1968 unterrichten die Übersichten 23 und 24.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Versicherungsträger entsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres *n* die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres *n* die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden dreizehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Teil II dieses Berichtes dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden. Sofern gegenüber der bisherigen Berichterstattung Abweichungen vorgenommen werden mußten, sind sie in den Fußnoten zu den Übersichten 23 und 24 beschrieben.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse für das Jahr 1969, deren Werte die Basis für die Vorausschätzungen bis zum Jahre 1985 bilden, sind in Teil II dieses Berichtes aufgeführt.

**Anzahl der Rentenanträge in der ArV, AnV und KnRV**  
(Bundesgebiet einschließlich Berlin)  
in 1000

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten			Knappschaftliche Rentenversicherung		
	Un- erledigte Anträge zu Beginn	Einge- gangene Anträge	Erledigte Anträge	Un- erledigte Anträge zu Beginn	Einge- gangene Anträge	Erledigte Anträge	Un- erledigte Anträge zu Beginn	Einge- gangene Anträge	Erledigte Anträge
1963 1. Vierteljahr .....	173	190	177	84	48	43	41	29	26
2. Vierteljahr .....	186	188	183	89	50	47	44	26	26
3. Vierteljahr .....	191	192	203	92	51	57	44	27	29
4. Vierteljahr .....	180	180	184	86	47	53	42	24	29
insgesamt ...		750	747		196	200		106	110
1964 1. Vierteljahr .....	176	204	177	80	57	56	41 <sup>1)</sup>	26	23
2. Vierteljahr .....	203	203	193	81	52	53	44	25	28
3. Vierteljahr .....	213	202	208	80	52	61	41	25	29
4. Vierteljahr .....	207	192	210	71	48	50	37	23	26
insgesamt ...		801	788		209	220		99	106
1965 1. Vierteljahr .....	189	211	209	69	57	57	34	26	22
2. Vierteljahr .....	191	204	200	69	52	53	38	25	27
3. Vierteljahr .....	195	206	201	68	52	54	36	25	25
4. Vierteljahr .....	200	201	198	66	53	50	36	25	24
insgesamt ...		822	808		214	214		101	98
1966 1. Vierteljahr .....	203	214	201	69	59	57	37	28	20
2. Vierteljahr .....	216	211	212	71	55	55	45	25	14
3. Vierteljahr .....	215	216	227	71	56	53	56	26	22
4. Vierteljahr .....	204	211	223	74	55	54	60	28	39
insgesamt ...		852	863		225	219		107	95
1967 1. Vierteljahr .....	192	232	231	75	64	61	49	29	29
2. Vierteljahr .....	193	237	242	78	62	61	49	27	31
3. Vierteljahr .....	188	226	231	79	58	74	45	25	27
4. Vierteljahr .....	183	222	228	63	58	59	43	25	25
insgesamt ...		917	932		242	255		106	112
1968 1. Vierteljahr .....	177	235	207	62	67	60	43	28	21
2. Vierteljahr .....	205	225	231	69	60	66	50	26	28
3. Vierteljahr .....	199	236	244	63	62	66	48	25	28
4. Vierteljahr .....	191	219	230	59	58	59	45	24	24
insgesamt ...		915	912		247	251		103	101
1969 1. Vierteljahr .....	180	246	232	58	71	64	45	23	24
2. Vierteljahr .....	194	228	238	65	62	59	44	25	26
3. Vierteljahr .....	184	231	239	68	62	68	43		
4. Vierteljahr .....	173 <sup>1)</sup>	224	222	62					
insgesamt ...		929	931						
1970 1. Vierteljahr .....	175								

<sup>1)</sup> berichtigte Bestandszahlen (Neuauszählung)

## Übersicht 23

**Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen  
der Arbeiter und der Angestellten 1963 bis 1968**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)

in Millionen DM

	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1963	1964	1965
<b>Einnahmen</b>			
Beiträge .....	11 936	13 224	14 570
Zuschüsse und Erstattungen			
allgemeiner Bundeszuschuß .....	4 055	4 434	4 803
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen .....	155	138	120
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc .....	32	37	38
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (inbesondere nach § 72 G 131) .....	14	13	16
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten			
von der AnV .....	49	—	—
von der ArV .....	—	—	—
von der KnRV .....	55	64	75
für Handwerkerrenten von der ArV .....	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR .....	—	—	—
Zinsen und Nutzungen .....	703	777	802
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.) .....	39	15	25
<b>Einnahmen insgesamt ...</b>	<b>17 038</b>	<b>18 702</b>	<b>20 449</b>
<b>Ausgaben</b>			
Renten <sup>3)</sup> .....	11 630	12 890	14 414
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten			
an die AnV .....	486	—	—
an die ArV .....	—	—	—
an die KnRV .....	401	446	487
für Handwerkerrenten an die AnV .....	479	498	524
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen .....	941	982	1 300 <sup>4)</sup>
Krankenversicherung der Rentner .....	1 356	1 460	1 566
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkranken- versicherung (§ 104, 4 RKG) .....	—	—	—
Beitragserstattungen .....	197	211	200
Wanderungsausgleich an KnRV (Artikel 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG 1967) ..	—	—	—
Verwaltung .....	247	263	301
Verfahrenskosten .....	125	134	168
Sonstige Ausgaben .....	7	1	2
<b>Ausgaben insgesamt ...</b>	<b>15 869</b>	<b>16 885</b>	<b>18 962</b>
<b>Einnahmen weniger Ausgaben .....</b>	<b>+1 169</b>	<b>+1 817</b>	<b>+1 487</b>

<sup>1)</sup> vorläufige Rechnungsergebnisse

<sup>2)</sup> einschließlich 5 Millionen DM nach § 17 des 1. Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund vom 30. Juni 1959

<sup>3)</sup> einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen

<sup>4)</sup> Hier sind die gemäß BSG-Urteil vom 25. November 1964 an die Krankenkassen zurückzuzahlenden Erstattungen zum Zahnersatz und zu größeren Heilmitteln mitgezählt; ArV = 181 Millionen DM, AnV = 95 Millionen DM

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1966	1967	1968 <sup>1)</sup>	1963	1964	1965	1966	1967	1968 <sup>1)</sup>
15 506	15 169	17 220	6 280	6 900	7 926	8 805	9 528	11 398
5 187 <sup>2)</sup>	5 605	6 008	913	998	1 081	1 167	1 261	698
103	—	—	41	36	32	27	3	—
40	—	21	7	7	7	8	—	—
18	28	25	68	51	103	158	113	136
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	486	—	—	—	—	—
87	100	115	10	11	13	16	19	22
—	—	—	479	498	524	550	604	635
—	—	333	—	—	—	—	—	193
861	823	659	418	451	503	638	707	746
24	80	31	2	3	2	3	3	10
21 826	21 805	24 412	8 704	8 955	10 191	11 372	12 238	13 838
16 113	18 210	20 169	6 460	7 207	8 126	9 144	10 312	11 419
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	49	—	—	—	—	—
540	610	672	88	102	130	150	173	192
550	604	635	—	—	—	—	—	—
1 222	1 299	1 249	257	282	441 <sup>4)</sup>	406	429	454
1 804	2 218	2 444	547	574	634	735	931	866
—	84	110	—	—	—	—	16	21
196	248	166	175	207	226	244	295	231
—	—	230	—	—	—	—	—	44
338	360	379	100	106	117	133	143	156
181	192	201	51	54	72	79	89	99
5	4	11	1	1	—	—	—	—
20 949	23 829	26 266	7 728	8 533	9 746	10 891	12 388	13 482
+877	-2 024	-1 854	+976	+422	+445	+481	-150	+356

## Übersicht 24

**Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
von 1963 bis 1968**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)  
in Millionen DM

	1963	1964	1965	1966	1967	1968 <sup>1)</sup>
<b>Einnahmen</b>						
Beiträge <sup>2)</sup> .....	1 108	1 150	1 204	1 133	1 001	973
Zuschüsse und Erstattungen						
Bundeszuschuß nach § 128 RKG .....	1 712	1 944	2 187	2 525	2 970	3 060
Erstattungen						
der Versorgungsdienststellen (insbes. nach § 72 G 131) .....	2	2	2	2	2	2
für saarländische Fürsorgeleistungen .....	6	—	—	—	—	—
in der Wanderversicherung						
von der ArV .....	401	446	487	540	610	672
von der AnV .....	88	102	130	151	173	192
für Aufwendungen der Rentnerkranken- versicherung						
von der ArV .....	—	—	—	—	84	110
von der AnV .....	—	—	—	—	16	21
Wanderungsausgleich gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG						
von der ArV .....	—	—	—	—	—	230
von der AnV .....	—	—	—	—	—	44
Beiträge der Rentner zur Rentnerkranken- versicherung .....	—	—	—	—	—	77
Zinsen und Nutzungen .....	30	32	34	34	32	30
Sonstige Einnahmen .....	0	0	2 <sup>3)</sup>	93 <sup>3)</sup>	76 <sup>4)</sup>	3
<b>Einnahmen insgesamt ...</b>	<b>3 347</b>	<b>3 676</b>	<b>4 046</b>	<b>4 478</b>	<b>4 964</b>	<b>5 414</b>

<sup>1)</sup> vorläufige Rechnungsergebnisse

<sup>2)</sup> von den Beträgen trägt der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Tit. 650 und Kapitel 60 02 Tit. 65), 1964 = 171 Millionen DM, 1965 = 167 Millionen DM, 1966 = 154 Millionen DM, 1967 = 142 Millionen DM, 1968 = 124 Millionen DM

<sup>3)</sup> Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

<sup>4)</sup> davon Entnahme aus der Rücklage 72 Millionen DM

noch Übersicht 24

	1963	1964	1965	1966	1967	1968 <sup>1)</sup>
<b>Ausgaben</b>						
Renten <sup>5)</sup> .....	2 912	3 185	3 522	3 842	4 219	4 575
Erstattungen in der Wanderversicherung						
an die ArV .....	55	64	75	87	100	115
an die AnV .....	10	11	13	15	19	22
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen .....	49	50	56	64	49	53
Knappschaftsausgleichsleistungen .....	5	20	26	59	119	126
Rentnerkrankenversicherung .....	216	245	291	343	390	451
Beitragererstattungen .....	2	2	2	2	3	3
Verwaltung .....	50	53	53	56	56	58
Verfahrenskosten .....	7	5	5	5	6	6
Sonstige Ausgaben .....	3	3	3	5	3	5
<b>Ausgaben insgesamt ...</b>	<b>3 309</b>	<b>3 638</b>	<b>4 046</b>	<b>4 478</b>	<b>4 964</b>	<b>5 414</b>
<b>Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben<sup>6)</sup> .....</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

<sup>5)</sup> einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

<sup>6)</sup> nach § 131 RKG vorgeschriebene Zuführung zur Rücklage

## 8. Vermögen

Das Bar- und Anlagevermögen der ArV, der AnV und der KnRV ist für den im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes letzten Ermittlungsstand (30. September 1969) in der Übersicht 25 dargestellt, und zwar sowohl in absoluter als auch relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Entsprechende Angaben für die Jahre 1963 bis 1968 finden sich in den Sozialberichten 1968 und 1969.

Aus dem Bar- und Anlagevermögen ergibt sich das Soll-Vermögen, wenn man die im Berichtsjahr bereits für das Folgejahr getätigten Ausgaben („Vorschüsse“) und die im Folgejahr noch für das Berichtsjahr anfallenden Einnahmen zuzählt und die im Berichtsjahr bereits für das Folgejahr empfangenen Einnahmen („Verwahrungen“) und die im Folgejahr noch für das Berichtsjahr anfallenden Ausgaben abzieht. Das Soll-Vermögen am Ende des Berichtsjahres genügt der Gleichung

$$\begin{aligned}
 & \text{Vermögen zu Beginn des Berichtsjahres} \\
 & + \text{Einnahmen für das Berichtsjahr} \\
 & - \text{Ausgaben für das Berichtsjahr} \\
 & = \text{Vermögen am Ende des Berichtsjahres.}
 \end{aligned}$$

Das gewissermaßen durch „Kassensturz“ festgestellte Bar- und Anlagevermögen dagegen braucht dieser Grundgleichung nicht zu genügen.

Die Übersicht 26 über die Betriebsmittel und Vermögensanlagen der ArV und der AnV weist für den 30. September 1969 Beträge aus, die recht erheblich über den gesetzlichen Mindestsätzen (3 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Jahr) liegen. In der ArV belaufen sich die genannten Reserven per 30. September 1969 im Durchschnitt auf 6 Monatsausgaben, wenn der Wert von Grundbesitz und Inventar einbezogen wird, und auf 5 Monatsausgaben ohne Berücksichtigung dieser Vermögensposten. In der AnV betragen die entsprechenden Reserven jeweils rund 12 Monatsausgaben zu eigenen Lasten.

Aus Übersicht 27 ergibt sich, daß sich die Liquiditätssituation der Versicherungsträger der ArV und der AnV in der Zeit vom 31. Dezember 1968 bis zum 30. September 1969 teilweise erheblich verbessert hat. In der Gesamtheit der ArV wuchs das liquide Vermögen im gesamten Zeitraum von 0,3 auf 0,6 Monatsausgaben. Die AnV (einschließlich der Wahrnehmung ihrer Geschäfte für die Seekasse) verbesserte ihre Liquidität von 1,5 Monatsausgaben zu eigenen Lasten Ende 1968 auf 1,6 Monatsausgaben per 30. September 1969.

## Übersicht 25

**Das Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen  
am 30. September 1969**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)

Vermögensposten	in 1000 DM			in v. H.		
	ArV	AnV	KnRV	ArV	AnV	KnRV
<b>Barmittel und Giroguthaben</b>						
Kassenbestand .....	291	59	466	0,00	0,00	0,07
Postscheckguthaben .....	7 366	356	1 499	0,07	0,00	0,21
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) .....	1 321	321	157 748	0,01	0,00	22,68
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten ..	136 578	58 651		1,38	0,46	
zusammen ...	145 556	59 387	159 713	1,46	0,46	22,96
<b>Einlagen bei Kreditinstituten</b>						
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit						
bis unter 6 Monaten .....	656 877	1 625 450	47 592	6,61	12,79	6,85
von 6 Monaten und darüber .....	32 084	1 600	3 500	0,32	0,01	0,50
Spareinlagen .....	47 150	20 000	—	0,48	0,16	—
zusammen ...	736 111	1 647 050	51 092	7,41	12,96	7,35
<b>Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes</b>						
<b>Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre</b>						
des Bundes .....	15 000	3 000	—	0,15	0,02	—
der Bundesbahn und der Bundespost .....	15 510	—	655	0,16	—	0,09
der Länder .....	155	5 000	—	0,00	0,04	—
des Lastenausgleichsfonds .....	—	10 060	—	—	0,08	—
Sonstige Schuldverschreibungen .....	6 338	124 126	—	0,06	0,98	—
zusammen ...	37 003	142 186	655	0,37	1,12	0,09
<b>Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren</b>						
des Bundes .....	93 669	165 057	2 785	0,94	1,30	0,40
der Bundesbahn und der Bundespost .....	162 822	3 895	—	1,64	0,03	—
der Länder .....	80 149	8 669	380	0,81	0,07	0,05
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	23 582	—	—	0,24	—	—
des Lastenausgleichsfonds .....	20 217	3 950	—	0,20	0,03	—
Pfandbriefe .....	2 094 009	1 676 089	7 938	21,07	13,19	1,14
Kommunalobligationen .....	1 100 897	1 216 904	7 208	11,07	9,57	1,04
Industrieobligationen .....	22 691	249	—	0,23	0,00	—
Sonstige Schuldverschreibungen .....	111 660	36 765	—	1,12	0,29	—
zusammen ...	3 709 696	3 111 578	18 311	37,32	24,48	2,63

Vermögensposten	in 1000 DM			in v. H.		
	ArV	AnV	KnRV	ArV	AnV	KnRV
<b>Schuldbuchforderungen an den Bund</b> .....	210 596	3 883 638	—	2,12	30,55	—
<b>Darlehen</b>						
an den Bund .....	—	11 000	—	—	0,09	—
an die Bundesbahn und die Bundespost ...	256 633	242 111	—	2,58	1,90	—
an Länder .....	150 053	176 223	—	1,51	1,39	—
an Gemeinden und Gemeindeverbände ....	639 524	315 926	2 613	6,44	2,48	0,38
an Träger der Sozialversicherung .....	7 836	709	—	0,08	0,01	—
an sonstige juristische Personen des öffent- lichen Rechts .....	43 922	70 994	1 027	0,44	0,56	0,15
an öffentliche Unternehmen .....	69 020	—	25	0,69	—	0,00
an Kreditinstitute						
zweckgebundene Darlehen .....	711 746	360 202	—	7,16	2,83	—
nicht zweckgebundene Darlehen .....	416 883	793 055	—	4,20	6,24	—
an sonstige Darlehensnehmer .....	207 796	209 530	151 646	2,09	1,65	21,80
zusammen ...	2 503 413	2 179 750	155 311	25,19	17,15	22,33
(darunter Darlehen für den Wohnungsbau)	(414 008)	(483 593)	(2 074)	(4,17)	(3,80)	(0,30)
<b>Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden</b>						
an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken .....	—	21	—	—	0,00	—
an gewerblich genutzten Grundstücken ....	21 155	513	1 360	0,21	0,00	0,20
an Wohnungsgrundstücken .....	1 117 550	1 263 269	248 631	11,25	9,94	35,75
an sonstigen Grundstücken .....	107 267	76 211	3 286	1,08	0,60	0,47
zusammen ...	1 245 972	1 340 014	253 277	12,54	10,54	36,42
<b>Grundstücke und Gebäude</b>						
der Verwaltung .....	356 922	61 466	29 258	3,59	0,48	4,21
der Eigenbetriebe .....	718 353	178 150	21 778	7,23	1,40	3,13
sonstiger Art .....	26 074	17 221	—	0,26	0,14	—
zusammen ...	1 101 349	256 837	51 036	11,08	2,02	7,34
<b>Bewegliche Einrichtung (Inventar)</b> .....	145 446	16 214	5 434	1,46	0,13	0,78
<b>Beteiligungen</b> .....	64 585	75 302	678	0,65	0,59	0,10
insgesamt ...	9 939 727	12 711 956	695 507	100,00	100,00	100,00

## Übersicht 26

**Die Betriebsmittel und Vermögensanlagen der Rentenversicherungen  
der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni und 30. September 1969**

Versicherungsträger	Betriebsmittel und Vermögensanlagen <sup>1)</sup>							
	mit				ohne			
	Grundbesitz und Inventar							
	am 30. Sept. 1969		am 30. Juni 1969		am 30. Sept. 1969		am 30. Juni 1969	
Millionen DM	Monats- aus- gaben <sup>2)</sup>	Millionen DM	Monats- aus- gaben <sup>2)</sup>	Millionen DM	Monats- aus- gaben <sup>2)</sup>	Millionen DM	Monats- aus- gaben <sup>2)</sup>	
Oberbayern .....	695	8	697	8	600	7	604	7
Niederbayern- Oberpfalz .....	252	7	259	7	213	6	221	6
Oberfranken- Mittelfranken .....	544	8	601	9	480	7	538	8
Unterfranken .....	177	6	182	7	148	5	156	6
Schwaben .....	219	6	209	6	167	5	160	4
Württemberg .....	1 164	7	1 228	7	1 057	6	1 130	7
Baden .....	709	7	741	7	611	6	640	6
Hessen .....	735	5	693	5	665	5	624	4
Rheinprovinz .....	1 539	6	1 553	6	1 381	5	1 397	5
Westfalen .....	1 421	7	1 556	8	1 333	7	1 470	7
Hannover .....	697	5	630	5	588	4	517	4
Braunschweig .....	110	5	100	5	86	4	74	4
Oldenburg-Bremen ...	255	6	237	6	190	5	173	4
Schleswig-Holstein ...	153	3	128	2	99	2	74	1
Hamburg .....	395	6	371	5	333	5	310	4
Rheinland-Pfalz .....	237	3	191	2	178	2	135	2
Berlin .....	127	2	102	2	97	2	71	1
Saar .....	222	9	310	12	216	9	304	12
Bundesbahn- Versicherungsanstalt	269	10	354	13	231	9	318	12
Seekasse .....	18	4	18	4	18	4	18	4
zusammen <sup>3)</sup> ...	9 940 <sup>4)</sup>	6	10 161 <sup>5)</sup>	6	8 693 <sup>4)</sup>	5	8 933 <sup>5)</sup>	5
Bundesversicherungs- anstalt für Ange- stellte einschließlich Seekasse .....	12 712 <sup>6)</sup>	12	12 519 <sup>7)</sup>	12	12 439 <sup>6)</sup>	12	12 245 <sup>7)</sup>	11

<sup>1)</sup> einschließlich der Darlehen an andere Anstalten, jedoch ohne Verpflichtungen

<sup>2)</sup> bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1968

<sup>3)</sup> Differenzen in den Summen durch Rundungen

<sup>4)</sup> ohne 215,4 Millionen DM Gemeinschaftshilfe für die LVAen Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin

<sup>5)</sup> einschließlich 209,5 Millionen DM Gemeinschaftshilfe für die LVAen Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin

<sup>6)</sup> einschließlich 1042 Millionen DM aus der vierten Rate nach dem RFG, ohne 188 Millionen DM Restforderung der BfA an die ArV nach § 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes

<sup>7)</sup> ohne 1042 Millionen DM aus der vierten Rate nach dem RFG

**Liquides Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

(Barmittel und Giroguthaben, Einlagen bei Kreditinstituten, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen)

Versicherungsträger	30. September 1969 <sup>1)</sup>		30. Juni 1969 <sup>1)</sup>		31. Dezember 1968 <sup>1)</sup>	
	Millionen DM	entspricht ... Monatsausgaben	Millionen DM	entspricht ... Monatsausgaben	Millionen DM	entspricht ... Monatsausgaben
Oberbayern .....	63	0,7	69	0,8	60	0,7
Niederbayern-Oberpfalz .....	7	0,2	8	0,2	3	0,1
Oberfranken-Mittelfranken .....	40	0,6	37	0,5	18	0,3
Unterfranken .....	6	0,2	6	0,2	4	0,1
Schwaben .....	45	1,2	30	0,8	15	0,4
Württemberg .....	135	0,8	100	0,6	65	0,4
Baden .....	18	0,2	5	0,0	12	0,1
Hessen .....	92	0,6	26	0,2	38	0,3
Rheinprovinz .....	93	0,3	37	0,1	81	0,3
Westfalen .....	144	0,7	197	1,0	131	0,6
Hannover .....	80	0,6	15	0,1	39	0,3
Braunschweig .....	0	0,0	—15 (Defizit)	—	—8 (Defizit)	—
Oldenburg-Bremen .....	12	0,3	—13 (Defizit)	—	—4 (Defizit)	—
Schleswig-Holstein .....	33	0,6	7	0,1	6	0,1
Hamburg .....	47	0,7	2	0,0	24	0,3
Rheinland-Pfalz .....	21	0,3	—33 (Defizit)	—	—12 (Defizit)	—
Berlin .....	40	0,6	14	0,2	14	0,2
Saar .....	21	0,8	40	1,6	35	1,4
Bundesbahn-Versicherungsanstalt .....	15	0,6	27	1,0	30	1,1
Seekasse .....	10	2,0	9	1,8	8	1,6
zusammen ...	922	0,6	569 <sup>2)</sup>	0,3	563	0,3
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse ..	1 706	1,6	1 702	1,6	1 563	1,5

<sup>1)</sup> nach Zahlung der Postvorschüsse für den folgenden Monat<sup>2)</sup> Differenz in der Summe durch Rundungen

## Teil II

**Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985****1. Der gesetzliche Auftrag**

Nach § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG i. d. F. des Dritten Rentenversicherungs-Anderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Renten Anpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem neuen gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum ersten Male nach. Die Ergebnisse der Vorausschätzungen für die ArV und die AnV sind in Übersicht 28, die Ergebnisse für die KnRV in Übersicht 29 wiedergegeben. Die Vorausschätzungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausschätzungen erstellt worden sind, werden in den folgenden Abschnitten ausführlich erläutert. Im übrigen handelt es sich um dieselben Vorausschätzungen, die den gesetzgebenden Körperschaften aus Anlaß der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über den Wegfall der Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung (Drucksache VI/220) vorgelegen haben.

**2. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen für die ArV und die AnV****2.1. Allgemeine Annahmen**

Die Ergebnisse der vorliegenden Vorausschätzungen hängen entscheidend von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde sind die Annahmen und Schätzungsverfahren auch zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen und für Wirtschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesrechnungshof, der Deutschen Bundesbank, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) in mehreren Sitzungen abgestimmt worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat anläßlich der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über den

Wegfall der Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung (Drucksache VI/220) die Professoren Dr. Meinhold und Dr. Bauer sowie je einen Vertreter der Deutschen Bundesbank und des Statistischen Bundesamts als Sachverständige zu den Annahmen über die Entwicklung der Entgelte und der beschäftigten Arbeiter und Angestellten gehört. Von den Sachverständigen wurden die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen gutgeheißen.

Der Sozialbeirat hat in seiner Stellungnahme zu den Vorausberechnungen, die im Teil II seines diesjährigen Anpassungsgutachtens enthalten ist, die Annahmen über die Entgeltentwicklung als durchaus realistisch und die über die Versichertenzahl als ausreichend vorsichtig beurteilt.

Die wichtigsten Annahmen, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind die über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten, die Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die Höhe des Beitragssatzes und die Vorschriften über den finanziellen Verbund zwischen ArV und AnV.

**a) Rechtsstand**

Die Vorausschätzung für die ArV und die AnV ist im Dezember 1969 im Zuge der Beratungen eines Gesetzes über den Wegfall des von den Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags durchgeführt worden. Sie berücksichtigt die Änderungen durch das Dritte Rentenversicherung-Änderungsgesetz vom Juli 1969 und gibt somit den Rechtsstand vom 1. Januar 1970 wieder.

Beim Wanderungsausgleich zwischen der ArV, der AnV und der KnRV bis 1973 und bei den Beiträgen der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wurde von dem geltenden Recht abgewichen. Beim Wanderungsausgleich, der nach Artikel 2 § 20 b KnVNG im Jahre 1971 auslaufen sollte, wurden für die Jahre 1972 und 1973 — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — weitere Werte eingesetzt. Beiträge der Rentner zur KVdR wurden ab 1970 nicht berechnet, da zu erwarten ist, daß die Beteiligung der Rentner an den Kosten der KVdR fortfällt.

**b) Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der Versicherten der ArV und der AnV**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten nach § 1255 RVO ist bisher jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt worden. Dementsprechend ist auch bei den

Vorausberechnungen verfahren worden mit Ausnahme des Jahres 1970.

Im Zeitpunkt der Durchführung der vorliegenden Berechnungen (November 1969) wurden als Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1969 bis 1973 die folgenden jährlichen Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten angesehen:

1969	+ 9,3 v. H.
1970	+ 11,0 v. H.
1971 bis 1973 je	+ 5,8 v. H.

Diesen Zuwachsraten lag im Zeitraum 1969 bis 1973 die Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate (einschließlich der Auswirkungen der Lohnfortzahlung) von 7,5 v. H. zugrunde, die für die Jahre 1969 bis 1973 in den vorliegenden Berechnungen verwendet worden ist. Vom Jahre 1974 ab wurde mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 5,8 v. H. gerechnet.

Bei der Verwendung der Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten zur Fortschreibung der Versichertenentgelte im Jahre 1970 war zu beachten, daß durch die Einführung der Lohnfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter ab

1. Januar 1970 (Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 — BGBl. I S. 946) keine Steigerung der Versichertenentgelte durch die Lohnfortzahlung erfolgen durfte. Durch die Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter wird die Lohnsumme der Arbeiter und damit die Bruttolohn- und -gehaltssumme um den Betrag des andernfalls gezahlten Krankengeldes erhöht. Würde man auch im Jahr der Einführung der Lohnfortzahlung (1970) das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten für 1969 mit der Zuwachsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten einschließlich der Lohnfortzahlung auf 1970 fortschreiben, dann würde dieses auch um den Steigerungsbetrag durch die Lohnfortzahlung zunehmen; da das durchschnittliche Entgelt der Versicherten nach § 1255 RVO im Jahre 1957 aber schon als durchschnittliches Entgelt eines Vollbeschäftigten festgelegt worden ist (s. BABl. 1957, S. 224), darf diese zusätzliche Erhöhung nicht eintreten. Der Betrag, um den sich die Bruttolohn- und -gehaltssumme infolge der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 zusätzlich erhöhen wird, darf deshalb bei der Berechnung der Versichertenentgelte nicht berücksichtigt werden. Die so berechnete Zuwachs-

(Fortsetzung Seite 58)

Übersicht 28

### Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und der AnV von 1969 bis 1985

Rechtsstand vom 1. Januar 1970. Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres. Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr (Ist-Verfahren).

Fußnoten zu Seite 54

- <sup>1)</sup> Im Abstimmungskreis (BMA, BMWi, BMF, Bundeskanzleramt, Deutsche Bundesbank, Bundesrechnungshof, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, BfA) am 20. November 1969 abgestimmt.
- <sup>2)</sup> Einschließlich der Auswirkungen der Lohnfortzahlung auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten nach § 1255 RVO 1957 bereits als das Durchschnittsentgelt eines Vollbeschäftigten festgelegt worden ist, darf die Zuwachsrate von 11,0 v. H. nicht zur Fortschreibung

der Versichertenentgelte auf das Jahr 1970 verwendet werden. Kürzt man die Bruttolohn- und -gehaltssumme um die Nettokosten der Lohnfortzahlung, dann ergibt sich für die Fortschreibung der Versichertenentgelte eine Zuwachsrate von 9,0 v. H.

- <sup>3)</sup> Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen (Grundstücke, Gebäude und Inventar)
- <sup>4)</sup> Zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahlter Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen, Beiträge der Rentner zur KVdR und erhaltener Ausgleich.

## Übersicht 28

Beträge in Millionen DM	1969		1970		1971		
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	
<b>1. Annahmen</b>							
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ..... v. H.				+ 11,0 <sup>2)</sup>		+ 5,8	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten ..... v. H.			Auf Grund der bis Oktober vorliegenden Rechnungsergebnisse vorausgeschätzt <sup>1)</sup>	+ 0,34	+ 1,85	- 0,35	+ 1,59
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen ..... v. H.				+ 0,91		+ 0,39	
Zinssatz ..... v. H.	(5,60)			5,55		5,50	
Beitragsatz ..... v. H.	16			17		17	
<b>2. Einnahmen</b>							
Beiträge .....	20 300	13 100	24 414	15 409	25 820	16 561	
Bundeszuschuß .....	6 205	786	6 355	848	6 775	1 071	
Erstattungen der Versorgungsdienststellen .....	25	100	25	100	25	100	
Erstattungen in der Wandervers. von KnRV .....	125	22	133	23	140	25	
Erstattung für HwV-Renten von ArV .....	—	645	—	647	—	640	
Beiträge der Rentner zur KVdR .....	410	240	—	—	—	—	
Zinsen und Nutzungen .....	538	690	476	754	444	823	
Sonstige Einnahmen .....	290	188	—	—	—	—	
Ausgleichszahlung .....	—	—	—	—	—	—	
Einnahmen insgesamt .....	27 893	15 771	31 403	17 781	33 204	19 220	
	43 664		49 184		52 424		
<b>3. Ausgaben</b>							
Renten (selbstangewiesene) .....	22 750	12 870	24 728	14 150	26 570	15 375	
Erstattungen in der Wandervers. an KnRV .....	760	220	808	234	853	247	
Erstattung für HwV-Renten an AnV .....	645	—	647	—	640	—	
Gesundheitsmaßnahmen .....	1 470	515	1 467	570	1 540	613	
Krankenversicherung der Rentner .....	2 730	968	2 970	1 064	3 191	1 156	
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV .....	114	22	128	24	140	27	
Beitragserstattungen .....	90	35	88	30	89	31	
Wanderungsausgleich an KnRV .....	216	41	192	36	163	31	
Verwaltung und Verfahren .....	645	270	701	293	736	310	
Sonstige Ausgaben .....	188	290	—	—	—	—	
Ausgleichszahlung .....	—	—	—	—	—	—	
Ausgaben insgesamt .....	29 608	15 231	31 729	16 401	33 922	17 790	
	44 839		48 130		51 712		
<b>4. Einnahmen weniger Ausgaben</b>	- 1 715	+ 540	- 326	+ 1 380	- 718	+ 1 430	
	- 1 175		+ 1 054		+ 712		
<b>5. Vermögen am Jahresende</b>							
Bar- und Anlagevermögen .....	8 854	13 086	8 528	14 466	7 810	15 896	
	21 940		22 994		23 706		
Rücklage <sup>3)</sup> .....	7 627	12 813	7 283	14 175	6 546	15 586	
	20 440		21 458		22 132		
<b>6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangeenen Kalenderjahr</b>							
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im vorausgegangeenen Kalenderjahr <sup>4)</sup> .....	19 895	11 869	22 655	13 148	25 216	14 783	
	31 764		35 803		39 999		
Rücklage in Monatsausgaben .....	4,6	13,0	3,9	12,9	3,1	12,7	
	7,7		7,2		6,6		

Fußnoten siehe Seite 53

1972		1973		1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985			
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV																
+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8		+ 5,8			
-0,35	+1,59	-0,35	+1,59	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,27	+2,02	-0,12	+2,02	-0,12	+2,02	-0,12	+2,02	-0,12	+2,02	-0,12	+2,02		
+ 0,39		+ 0,39		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,66		+ 0,82		+ 0,82		+ 0,82		+ 0,82		+ 0,82			
5,45		5,40		5,35		5,30		5,25		5,20		5,15		5,10		5,05		5,00		4,95		4,90		4,85		4,80			
17		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18			
27 221	17 800	30 386	20 257	32 060	21 866	33 826	23 603	35 689	25 478	37 655	27 501	39 729	29 685	41 918	32 043	44 227	34 588	46 736	37 333	49 387	40 296	52 189	43 494	55 150	46 946	58 279	50 672		
7 888	1 776	8 505	1 915	9 075	2 043	9 601	2 161	10 158	2 286	10 748	2 419	11 371	2 559	12 030	2 708	12 728	2 865	13 467	3 032	14 247	3 207	15 073	3 393	15 948	3 589	16 873	3 798		
25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100
149	26	161	28	174	31	186	33	197	35	208	37	220	39	233	41	247	43	261	46	276	49	292	51	309	54	327	58		
—	636	—	640	—	640	—	630	—	613	—	592	—	571	—	546	—	519	—	493	—	463	—	435	—	406	—	378		
399	904	363	1 011	312	1 126	281	1 157	280	1 115	283	1 052	293	972	306	889	324	814	347	763	371	749	400	783	430	872	460	1 024		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	1 317	—	2 557	—	2 962	—	3 340	—	3 529	—	3 619	—	3 524	—	3 270	—	2 927	—	2 501	—	2 042	—	1 578	—		
35 682	21 242	39 440	23 951	42 963	25 806	46 476	27 684	49 311	29 627	52 259	31 701	55 167	33 926	58 131	36 327	61 075	38 929	64 106	41 767	67 233	44 864	70 480	48 256	73 904	51 967	77 542	56 030		
56 924		63 391		68 769		74 160		78 938		83 960		89 093		94 458		100 004		105 873		112 097		118 736		125 871		133 572			
28 687	16 790	31 458	18 618	34 311	20 548	36 928	22 398	39 259	24 151	41 615	25 967	43 986	27 859	46 376	29 830	48 750	31 848	51 170	33 940	53 658	36 133	56 241	38 475	58 959	40 987	61 851	43 701		
907	262	981	284	1 059	306	1 131	327	1 196	346	1 266	366	1 339	388	1 417	410	1 499	434	1 586	459	1 678	486	1 775	514	1 878	544	1 987	575		
636	—	640	—	640	—	630	—	613	—	592	—	571	—	546	—	519	—	493	—	463	—	435	—	406	—	378	—		
1 623	659	1 711	708	1 805	764	1 905	825	2 010	891	2 120	962	2 237	1 038	2 360	1 120	2 490	1 209	2 632	1 305	2 781	1 409	2 939	1 521	3 106	1 642	3 282	1 772		
3 445	1 263	3 778	1 400	4 121	1 545	4 435	1 685	4 715	1 816	4 998	1 953	5 283	2 095	5 570	2 244	5 855	2 395	6 146	2 553	6 444	2 718	6 755	2 894	7 081	3 083	7 428	3 287		
155	29	170	32	183	35	198	38	214	41	231	44	250	48	270	51	291	56	315	60	340	65	367	70	397	75	428	82		
90	32	91	33	92	34	93	35	94	36	95	37	96	38	97	39	98	40	99	41	100	42	101	43	102	44	103	45		
171	32	174	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
776	328	818	347	863	367	910	388	960	411	1 013	435	1 069	460	1 128	487	1 190	515	1 258	545	1 329	577	1 404	610	1 484	645	1 568	682		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	1 317	—	2 557	—	2 962	—	3 340	—	3 529	—	3 619	—	3 524	—	3 270	—	2 927	—	2 501	—	2 042	—	1 578		
36 490	19 395	39 821	21 455	43 074	24 916	46 230	28 253	49 061	30 654	51 930	33 104	54 831	35 455	57 764	37 800	60 692	40 021	63 699	42 173	66 793	44 357	70 017	46 628	73 413	49 062	77 025	51 722		
55 885		61 276		67 990		74 483		79 715		85 034		90 286		95 564		100 713		105 872		111 150		116 645		122 475		128 747			
- 808	+1 847	- 381	+2 496	- 111	+ 890	+ 246	- 569	+ 250	-1 027	+ 329	-1 403	+ 336	-1 529	+ 367	-1 473	+ 383	-1 092	+ 407	- 406	+440	+507	+463	+1 628	+491	+2 905	+517	+4 308		
+1 039		+2 115		+ 779		- 323		- 777		-1 074		-1 193		-1 106		- 709		+ 1		+947		+2 091		+3 396		+4 825			
7 002	17 743	6 621	20 239	6 510	21 129	6 756	20 560	7 006	19 533	7 335	18 130	7 671	16 601	8 038	15 128	8 421	14 036	8 828	13 630	9 268	14 137	9 731	15 765	10 222	18 670	10 739	22 978		
24 745		26 860		27 639		27 316		26 539		25 465		24 272		23 166		22 457		22 458		23 405		25 496		28 892		33 717			
5 719	17 413	5 319	19 888	5 188	20 755	5 414	20 162	5 644	19 109	5 953	17 678	6 268	16 120	6 614	14 616	6 976	13 490	7 361	13 049	7 779	13 518	8 220	15 106	8 688	17 968	9 182	22 230		
23 132		25 207		25 943		25 576		24 753		23 631		22 388		21 230		20 466		20 410		21 297		23 326		26 656		31 412			
26 982	15 954	28 428	16 857	31 130	18 772	32 483	22 102	33 861	25 329	35 719	27 620	37 609	29 956	39 686	32 186	41 857	34 405	44 168	36 494	46 676	38 502	49 318	40 538	52 126	42 649	55 089	44 913		
42 936		45 285		49 902		54 585		59 190		63 339		67 565		71 872		76 262		80 662		85 178		89 856		94 775		100 002			
2,5	13,1	2,2	14,2	2,0	13,3	2,0	10,9	2,0	9,1	2,0	7,7	2,0	6,5	2,0	5,4	2,0	4,7	2,0	4,3	2,0	4,2	2,0	4,5	2,0	5,1	2,0	5,9		
6,5		6,7		6,2		5,6		5,0		4,5		4,0		3,5		3,2		3,0		3,0		3,1		3,4		3,8			

## Übersicht 29

**Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens  
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

von 1969 bis 1985

Beträge in Millionen DM

	1969 <sup>1)</sup>	1970	1971	1972	1973
<b>1. Annahmen</b>					
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ..... v. H.	. + 11,0 <sup>2)</sup>	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV ..... v. H.	. - 2,3	- 2,9	- 3,3	- 3,2	- 3,2
Beitragsatz ..... v. H.	. 23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
<b>2. Einnahmen</b>					
Beiträge .....	1 004	1 010	1 090	1 106	1 123
Erstattungen nach § 72 G 131 .....	2	2	2	2	2
Wanderungsausgleich von ArV/AnV .....	257	228	194	203	207
Zuschuß zur KVdR von ArV/AnV .....	136	152	167	184	202
Beiträge der Rentner zur KVdR .....	92	—	—	—	—
Zinsen und Nutzungen .....	29	24	23	22	22
Entnahme aus der Rücklage .....	20	9	26	28	—
Zwischensumme ..	1 540	1 425	1 502	1 545	1 556
Bundeszuschuß nach § 128 RKG .....	3 320	3 685	3 914	4 207	4 596
Einnahmen insgesamt ...	4 860	5 110	5 416	5 752	6 152
<b>3. Ausgaben</b>					
Renten (zu Lasten der KnRV) <sup>3)</sup> .....	4 104	4 259	4 486	4 736	5 040
Beitragererstattungen .....	3	2	2	1	1
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen .....	58	68	68	72	76
Knappschaftsausgleichsleistung .....	120	141	156	172	186
Krankenversicherung der Rentner .....	503	563	619	681	749
Verwaltung und Verfahren .....	70	75	83	88	93
Zuführung zur Rücklage .....	—	—	—	—	5
Sonstige Ausgaben .....	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt ...	4 860	5 110	5 416	5 752	6 152
<b>4. Vermögen</b>					
Rücklage am Anfang des Berichtsjahres .....	410	390	381	355	327
Entnahme aus der Rücklage im Berichtsjahr .....	20	9	26	28	- 5
Rücklage am Ende des Berichtsjahres .....	390	381	355	327	332
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres .....	336	336	336	336	336
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres .....	726	717	691	663	668
(= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)					
Rücklagesoll am Ende des Berichtsjahres .....	292	301	321	327	332

Die Vorausschätzung wurde zwischen den beteiligten Bundesministerien (BMA, BMF und BMWi) abgestimmt.

<sup>1)</sup> aufgrund der bis einschließlich November 1969 vorliegenden Rechnungsergebnisse nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Sollverfahren) vorausgeschätzt

<sup>2)</sup> einschließlich der Auswirkungen der Lohnfortzahlung auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten nach § 54 RKG bereits als das Durchschnittsentgelt eines Vollbeschäftigten festgelegt worden ist, darf die Zuwachsrate von 11,0 v. H. nicht zur Fortschreibung der Versichertenentgelte auf das Jahr 1970 verwendet werden. Kürzt man die Bruttolohn- und -gehaltssumme um die Nettokosten der Lohnfortzahlung, dann ergibt sich für die Fortschreibung der Versichertenentgelte eine Zuwachsrate von 9,0 v. H.

<sup>3)</sup> Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres

1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8	+ 5,8
- 3,2	- 2,9	- 3,0	- 3,1	- 3,2	- 3,2	- 3,4	- 3,5	- 3,6	- 3,8	- 3,9	- 4,1
23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
1 141	1 162	1 183	1 202	1 221	1 239	1 255	1 270	1 283	1 295	1 305	1 313
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
218	236	255	275	298	321	347	375	405	437	472	510
22	22	22	23	23	23	23	24	24	24	24	24
1 383	1 422	1 462	1 502	1 544	1 585	1 627	1 671	1 714	1 758	1 803	1 849
5 312	5 773	6 181	6 584	6 982	7 371	7 750	8 112	8 458	8 787	9 095	9 379
6 695	7 195	7 643	8 086	8 526	8 956	9 377	9 783	10 172	10 545	10 898	11 228
5 499	5 909	6 262	6 606	6 937	7 252	7 547	7 819	8 065	8 283	8 469	8 621
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
80	85	90	95	101	107	113	120	127	134	142	150
201	215	227	240	254	269	285	302	320	339	359	380
809	874	944	1 020	1 102	1 190	1 285	1 388	1 499	1 619	1 749	1 889
98	104	110	116	123	130	138	146	154	163	172	182
5	5	7	6	6	5	6	5	4	4	4	3
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
6 695	7 195	7 643	8 086	8 526	8 956	9 377	9 783	10 172	10 545	10 898	11 228
332	337	342	349	355	361	366	372	377	381	385	389
- 5	- 5	- 7	- 6	- 6	- 5	- 6	- 5	- 4	- 4	- 4	- 3
337	342	349	355	361	366	372	377	381	385	389	392
336	336	336	336	336	336	336	336	336	336	336	336
673	678	685	691	697	702	708	713	717	721	725	728
337	342	349	355	361	366	372	377	381	385	389	392

(Fortsetzung v. S. 53)

rate der Versichertenentgelte für das Jahr 1970 beträgt 9,0 v. H. Ab 1971 konnten die Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten wieder unmittelbar auf die Versichertenentgelte übertragen werden, da dann jeweils Jahre mit Lohnfortzahlung gegenübergestellt wurden.

Ausgehend von dem letztbekanntem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsverdienst aller Versicherten der ArV und der AnV von 10 842 DM im Jahre 1968 ergaben sich die in Übersicht 30 wiedergegebenen durchschnittlichen Entgelte und allgemeinen Bemessungsgrundlagen in der ArV und der AnV bis zum Jahre 1985.

c) Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Die Veränderungsdaten der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind auf der Grundlage einer interministeriellen Vorausschätzung des Arbeitskräfteangebots berechnet worden. Bei der Herleitung dieser Zahlen waren die natürliche Bevölkerungsentwicklung, Veränderungen in der Dauer der Schulbildung, die Zu- und Abwanderung von ausländischen Arbeitskräften, Annahmen über die Arbeitslosigkeit, Annahmen über den Übergang von Selbständigen zu abhängig Beschäftigten und von Arbeitern und Angestellten maßgebend. Aus dieser Berechnung ergaben sich die in Übersicht 31 aufgeführten Eckzahlen der Arbeiter und der Angestellten. Die geometrische Interpolation jeweils zwischen zwei Eckzahlen ergab die Veränderungsdaten der Zahl der Arbeiter und der Angestellten.

d) Beitragssatz

Nach § 1385 RVO und § 112 AVG beträgt der Beitragssatz für die Pflichtversicherten in der ArV und der AnV vom 1. Januar 1970 an 17 v. H. und ab 1. Januar 1973 18 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für Pflichtversicherte, die selbst Beiträge zu entrichten haben (§ 1405 RVO, § 127 AVG) werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen Beitragsklassen gebildet. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Mittelwert der den Beitragsklassen zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufen und dem Beitragssatz. Für Weiterversicherte gelten die gleichen Beitragsklassen wie für Pflichtversicherte, die selbst Beiträge zu entrichten haben; im Unterschied zu den Pflichtversicherten dürfen sie die Beitragsklasse frei wählen.

Der Beitragssatz von 18 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts ist für den Vorausberechnungszeitraum beibehalten worden, da die Rücklage der ArV und AnV zusammen in keinem Jahr den Schwellenwert von 3 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr (§ 1383 RVO und § 110 AVG) unterschreiten wird.

e) Sonstige Annahmen

Wie in früheren Berechnungen dieser Art, sind auch diesmal wieder die laufenden Renten in jedem Jahr an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt worden.

Diese Vorausberechnungen für die ArV und die AnV sind erstmalig nach dem reinen Ist-Verfahren durchgeführt worden. D. h. es sind die Einnahmen und Ausgaben so berechnet worden, wie sie voraussichtlich im Kalenderjahr anfallen. Dieses Verfahren hat sich als besonders zweckmäßig bei der Beurteilung der Liquidität der Versicherungszweige erwiesen. Es kann daher auch als liquiditätsorientiertes Verfahren bezeichnet werden. Bei einem Vergleich der vorliegenden Zahlen mit den Rechnungsergebnissen der Versicherungsträger ist allerdings zu beachten, daß die Rechnungslegung der Versicherungsträger nach einem gemischten Verfahren erfolgt (Bundeszuschüsse und Rentenausgaben nach dem Soll-Verfahren, Beitragseinnahmen und die übrigen Positionen nach dem Ist-Verfahren), so daß ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist.

## 2.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Vorausschätzungen gehen aus von einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben in der ArV und der AnV für das Jahre 1969. Für diese Schätzung standen die Rechnungsergebnisse bis einschließlich Oktober 1969 zur Verfügung. Diese Basisdaten sind im Abstimmungskreis abgestimmt worden.

a) Beitragseinnahmen

Die vorausgeschätzten Beitragseinnahmen entsprechen den Ist-Einnahmen. Für die Jahre 1970 bis 1985 wurden die Beitragseinnahmen nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

$B_n$  = Beitragseinnahmen im Jahre  $n$

$f_1$  = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Beschäftigten

$f_2$  = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl

$f_3$  = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich aus der Erhöhung des Beitragssatzes vom Jahre  $n - 1$  auf das Jahr  $n$  ergibt.

Die Faktoren  $f_1$ ,  $f_2$  und  $f_3$  lassen sich aus den Annahmen berechnen. Durch die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 treten in der ArV im Jahre 1970 Besonderheiten auf, da zusätzliche beitragspflichtige Lohnbestandteile in Höhe der Kosten der Lohnfortzahlung anfallen. Die dadurch bedingten Beitragseinnahmen von 969 Mio DM wurden wegen der Vorausschätzung nach dem Ist-Verfahren zu  $11/12$  den Beitragseinnahmen des Jahres 1970 und zu  $1/12$  den Beitragseinnahmen des Jahres 1971 zugeordnet.

Vom Jahre 1971 ab werden bei der Berechnung der Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer jeweils zwei Bruttolohn- und -gehaltssummen gegenübergestellt, die beide

**Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten  
der ArV und der AnV und allgemeine Bemessungsgrundlagen  
von 1968 bis 1985**

Jahr	Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der ArV und der AnV		Allgemeine Bemessungsgrundlage	
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber Vorjahr in v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber Vorjahr in v. H.
1968	10 842	6,1	9 196	8,32
1969	11 850	9,3	9 780	6,35
1970	12 917	9,0	10 318	5,50
1971	13 666	5,8	10 970	6,32
1972	14 459	5,8	11 870	8,20
1973	15 298	5,8	12 811	7,93
1974	16 185	5,8	13 681	6,79
1975	17 124	5,8	14 474	5,8
1976	18 117	5,8	15 314	5,8
1977	19 168	5,8	16 202	5,8
1978	20 280	5,8	17 142	5,8
1979	21 456	5,8	18 136	5,8
1980	22 700	5,8	19 188	5,8
1981	24 017	5,8	20 301	5,8
1982	25 410	5,8	21 479	5,8
1983	26 884	5,8	22 724	5,8
1984	28 443	5,8	24 042	5,8
1985	30 093	5,8	25 437	5,8

**Entwicklung der Zahl der Arbeiter und Angestellten  
von 1968 bis 1985**

Jahr	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter und Angestellte	
	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung v. H.	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung v. H.	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung v. H.
1968	12 179		7 274		19 453	
1969	12 490	+2,553	7 469	+2,680	19 959	+2,601
1970	12 533	+0,344	7 607	+1,847	20 140	+0,906
1973	12 401	-0,353	7 976	+1,587	20 377	+0,390
1980	12 165	-0,275	9 178	+2,025	21 343	+0,664
1985	12 092	-0,120	10 143	+2,020	22 235	+0,821

voll die Auswirkungen der Lohnfortzahlung enthalten. Diese Zuwachsraten können daher unmittelbar auf die Beitragseinnahmen einschließlich der Auswirkungen der Lohnfortzahlung angewendet werden. Eine gesonderte Berechnung der Beitragsmehreinnahmen erübrigt sich daher vom Jahre 1971 an.

#### b) Bundeszuschuß

Der für ein Kalenderjahr gesetzlich zustehende Bundeszuschuß (Soll-Verfahren) unterscheidet sich von dem im Kalenderjahr gezahlten Bundeszuschuß (Ist-Verfahren), da der Bundeszuschuß in monatlich vorschüssigen Raten geleistet wird.

Zunächst wurde der ungekürzte Bundeszuschuß nach dem Soll-Verfahren für die Jahre 1969 bis 1985 proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage fortgeschrieben und in den Jahren 1969 bis 1971 um die Kürzungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 vermindert. Der Bundeszuschuß nach dem Ist-Verfahren im Jahre  $n$  wurde aus den Bundeszuschüssen nach dem Soll-Verfahren der Jahre  $n$  und  $n + 1$  berechnet. Da der Bundeszuschuß des Jahres  $n$  für einen Monat bereits im Jahre  $n - 1$  gezahlt wurde, verbleiben die Zahlungen für 11 Monate für das Jahr  $n$ . Andererseits wird der Bundeszuschuß für das Jahr  $n + 1$  wegen der monatlichen Vorauszahlung im Jahre  $n$  für *einen Monat* geleistet.

#### c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Für die Jahre 1969 bis 1985 wurden gleichbleibend

für die ArV	25 Millionen DM/Jahr,
für die AnV	100 Millionen DM/Jahr

angesetzt.

#### d) Erstattungen in der Wanderversicherung mit der KnRV

Die geschätzten Beträge für das Jahr 1969 sind proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden.

#### e) Erstattung für HwV-Renten

Der aus den bis zur Erstellung der Vorausschätzungen vorliegenden Monatsergebnissen des Jahres 1969 ermittelte Betrag in Höhe von 645 Millionen DM, den die ArV an die AnV im Jahre 1969 zu erstatten hatte, wurde proportional zu den Ergebnissen in den Versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 fortgeschrieben, wobei auf die neuen allgemeinen Bemessungsgrundlagen umgerechnet wurde.

#### f) Beitrag der Rentner zur KVdR

Die Beiträge der Rentner zur KVdR im Jahre 1969 wurden

in der ArV mit	410 Millionen DM,
in der AnV mit	240 Millionen DM

ermittelt. Für 1970 und die folgenden Jahre wurden keine Beiträge der Rentner zur KVdR angesetzt, da zu erwarten ist, daß die Beteiligung der Rentner an den Kosten der KVdR fortfällt.

#### g) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen im Jahre 1969 wurden

für die ArV mit	538 Millionen DM,
für die AnV mit	690 Millionen DM

geschätzt. Für die folgenden Jahre wurden die Zinsen und Nutzungserträge auf das Bar- und Anlagevermögen einschließlich Grundstücke und Inventar mit einem jährlich um 0,05 Punkte fallenden Jahreszinssatz berechnet, beginnend mit 5,6 v.H. im Jahre 1969 und endend mit 4,8 v.H. im Jahre 1985. Sie wurden auf dem Wege einer Staffelnrechnung ermittelt.

#### h) Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

Zur Berechnung für die Rentenausgaben für die Jahre 1970 bis 1985 wurden zunächst die Rentenausgaben nach den Versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 (Drucksache IV/3410) auf den Stand von 1969 angehoben und auf die Entwicklung der neuen allgemeinen Bemessungsgrundlage umgerechnet. Mit dieser Entwicklung wurden die auf Grund der bisherigen Monatsergebnisse geschätzten Rentenausgaben von 1969 proportional bis 1985 fortgeschrieben. Die so berechneten Rentenausgaben wurden dann noch an die abweichende Entwicklung der Versicherungszahlen gegenüber den Annahmen in der Bilanz angepaßt.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Individualfaktor) bei den künftig zugehenden Renten hat.

In der ArV wird bei der Berechnung des Individualfaktors in den Rentenzugängen ab 1970 der durch die Lohnfortzahlung erhöhte Individuallohn des Arbeiters an dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV gemessen, der sich ab 1970 gegenüber dem Stand ohne Einführung der Lohnfortzahlung etwas verringert.

Die Wirkung auf die Rentenausgaben läßt sich in der Weise berechnen, daß diese mit dem jeweiligen Verhältnis des durchschnittlichen Individualfaktors mit Lohnfortzahlung zum durchschnittlichen Individualfaktor ohne Lohnfortzahlung multipliziert werden. Dieses Verhältnis hat im Jahre 1969 den Wert 1 und im Jahre 2029 den Wert 1,050. Die Zwischen-

werte sind mittels einer Kurve dritten Grades berechnet worden, die in den Jahren 1969 und 2029 horizontale Tangenten hat.

i) Ausgleichszahlungen zwischen der ArV und der AnV

Die Schwellenwerte für das Zustandekommen einer Ausgleichszahlung zwischen der ArV und der AnV — zwei Monatsausgaben bzw. vier Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr — ergeben sich aus den Jahresausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, d. h. aus den Gesamtausgaben einschließlich der gezahlten Ausgleichsbeträge und abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen, der Beiträge der Rentner zur KdVR und der erhaltenen Ausgleichsbeträge.

Im Zeitraum 1970 bis 1985 wird nach den vorliegenden Vorausschätzungen die AnV an die ArV Ausgleichsleistungen zu zahlen haben, und zwar ab 1974.

j) Gesundheitsmaßnahmen

In der AnV wurden als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen im Jahre 1969 vorläufig 515 Millionen DM ermittelt. Diese Zahl wurde bis 1985 proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte (ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Lohnfortzahlung) und der Zahl der Versicherten in der AnV fortgeschrieben. In der ArV sind die künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen nach dem Anteil ermittelt worden, den diese — bereinigt um die Einsparungen an Übergangsgeld wegen der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfall — in den Jahren 1965 bis 1968 an den Beitragseinnahmen ausgemacht haben; das waren 7,24 v. H. Dieser Vomhundertsatz wurde auf die mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beiträge angewendet.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern zur KVdR zu leistenden Beiträge im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Aus den vorläufigen Ergebnissen des Jahres 1968 lassen sich die folgenden Verhältniszahlen ableiten. Sie betragen in der

$$\text{ArV} = 0,12010$$

$$\text{AnV} = 0,07521$$

Um die Beiträge der Versicherungsträger zur KVdR zu berechnen, sind ab 1969 die Rentenausgaben jedes Jahres jeweils mit diesen Faktoren multipliziert worden.

l) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV.

Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV erfolgt im Verhältnis 84 zu 16. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf die

$$\text{ArV} \quad 27 \text{ v. H.} \cdot 0,84 = 22,68 \text{ v. H.}$$

$$\text{AnV} \quad 27 \text{ v. H.} \cdot 0,16 = 4,32 \text{ v. H.}$$

Durch Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Im Jahre 1969 sind Beitragserstattungen wegen Heirat und nicht erfüllter Wartezeit in Höhe von insgesamt 125 Millionen DM gezahlt worden. Es kann angenommen werden, daß im Jahre 1970 kaum noch Beitragserstattungen wegen Heirat ausbezahlt sind. Für die Jahre 1971 bis 1985 wurden die Beitragserstattungen in der Weise ermittelt, daß die auf Grund der Monatsmeldungen 1969 für 1970 vorausgeschätzten Werte jährlich um 1 Million DM erhöht worden sind.

n) Wanderungsausgleich der ArV und der AnV an die KnRV

Für die Jahre 1969 bis 1971 wurden die Beträge, die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegt worden sind, eingesetzt. Für 1972 bis 1973 wurden — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — die Werte aufgeführt, die in den Einnahmen der KnRV erscheinen. Ab 1974 wurden keine Beträge mehr eingesetzt.

o) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren der AnV wurden für das Jahr 1969 auf 270 Millionen DM geschätzt. Ab 1970 wurde dieser Betrag proportional zur Entwicklung der Entgelte (ohne Berücksichtigung der Auswirkung der Lohnfortzahlung) bis 1985 fortgeschrieben.

In der ArV sind die Kosten für Verwaltung und Verfahren nach dem Anteil ermittelt worden, den diese in den Jahren 1965 bis 1968 an den Beitragseinnahmen ausgemacht haben; das waren 3,46 v. H. Dieser Vomhundertsatz wurde auf die mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beiträge angewendet.

### 2.3. Vermögen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Vermögens ist das Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968. Hieraus wurden das bereinigte Bar- und Anlagevermögen sowie die Rücklage am 31. Dezember 1968 und am 31. Dezember 1969 wie folgt berechnet:

	ArV (Millionen DM)	AnV
Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968 nach Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen Heft 7, 1969 .....	10 749	13 334
abzüglich Gemeinschaftshilfe ....	- 180	
abzüglich gestundeter Teil der 4. Rate nach RFG .....		-788
<b>Bereinigtes Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968 .....</b>	<b>10 569</b>	<b>12 546</b>
Grundstücke und Inventar am 31. Dezember 1968 .....	1 220	219
<b>Rücklage am 31. Dezember 1968 ..</b>	<b>9 349</b>	<b>12 327</b>
Einnahmen weniger Ausgaben 1969 .....	-1 715	+540
Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1969 .....	8 854	13 086
= Bereinigtes Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968		
+ Einnahmen weniger Ausgaben 1969		
Grundstücke und Inventar am 31. Dezember 1969 (Wert vom 30. Juni 1969) .....	1 227	273
<b>Rücklage am 31. Dezember 1969 ..</b>	<b>7 627</b>	<b>12 813</b>

Das bereinigte Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968 wurde um das Verwaltungsvermögen (Grundstücke, Gebäude und Inventar) gemindert und ergab die Rücklage zum gleichen Zeitpunkt. Für die künftigen Jahre wurde das Bar- und Anlagevermögen am Ende eines Jahres aus dem Bar- und Anlagevermögen zu Beginn des gleichen Jahres unter Berücksichtigung des Saldos zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in diesem Jahre ermittelt. Bei dem am 31. Dezember 1969 festgestellten Verwaltungsvermögen, das nach § 1383 a Abs. 1 RVO und § 110 a Abs. 1 AVG nicht zur Rücklage gehört, wurde angenommen, daß es bis 1985

in der ArV jährlich um 1,5 v. H.

in der AnV jährlich um 6,5 v. H.

zunimmt. Die Rücklage ab 1970 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Bar- und Anlagevermögen und dem Verwaltungsvermögen.

#### 2.4. Ergebnis der Vorausschätzungen für die ArV und die AnV

Die Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zeigt, daß die Finanzierung dieser Rentenversicherungen nach dem derzeitigen Recht — auch bei Wegfall des Beitrags der Rentner zur KVdR — mit den gesetzlich festgelegten Beitragssätzen bestritten werden kann. Eine Erhöhung des Beitragssatzes er-

scheint nach der Vorausschätzung bis zum Jahre 1985 nicht notwendig. In der Gesamtheit von ArV und AnV unterschreitet die Rücklage in keinem Jahr drei Monatsausgaben zu Lasten der ArV und AnV im voraufgegangesenen Kalenderjahr. Ein neuer Beitragssatz braucht daher für die ArV und die AnV nicht berechnet zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten nach dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1970 auf 12 v. H. geschätzt wird; würde mit diesem Wert gerechnet werden, so ergäben sich — ceteris paribus — günstigere Ergebnisse.

### 3. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen für die KnRV

#### 3.1. Allgemeine Annahmen

##### a) Rechtsstand

Bei der Vorausschätzung wurde das geltende Recht nach dem derzeitigen Stand berücksichtigt. Lediglich beim Wanderungsausgleich zwischen der ArV und der AnV sowie der KnRV bis 1973 und bei den Beiträgen der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wurde von dem geltenden Recht abgewichen. Beim Wanderungsausgleich zwischen der ArV und der AnV sowie der KnRV, der nach Artikel 2 § 20 b KnVNG im Jahre 1971 auslaufen sollte, wurden für die Jahre 1972 und 1973 — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — weitere Werte eingesetzt. Beiträge der Rentner zur KVdR wurden ab 1970 nicht berechnet, da zu erwarten ist, daß die Beteiligung der Rentner an den Kosten der KVdR fortfällt (vgl. Drucksache VI/220 vom 8. Januar 1970).

##### b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten der ArV, AnV und KnRV

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten nach § 54 RKG ist bisher jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt worden.

Die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage, für die die Entwicklung der Versichertenentgelte maßgebend ist, gibt seit 1957 bereits die Entwicklung des Vollbeschäftigtenentgelts wieder. Die Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle bewirkt eine statistische Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten, die nicht zur Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf, weil sonst ein durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt unterstellt würde, das über das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt eines Vollbeschäftigten hinausginge. Auch ist es im Bereich der Rentenversicherungen nicht Ziel der Lohnfortzahlung, die Zuwachsrate der laufenden Renten jetzt zu erhöhen, sondern künftig zu erhöhen Leistungen durch Anrechnung der Krankheitszeiten während der ersten sechs Wochen einer Er-

krankung als Beitragszeiten zu kommen. Deshalb müssen von der unter Berücksichtigung der Lohnfortzahlung ermittelten Veränderungsrate die Nettokosten der Lohnfortzahlung abgezogen werden. Bei dieser Modellrechnung ergab sich für die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage eine Zuwachsrate der Versichertenentgelte im Jahre 1970 von 9,0 v. H. statt 11,0 v. H. einschließlich Lohnfortzahlung. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1969 bis 1985 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage im gleichen Zeitraum sind aus der Übersicht 32 ersichtlich.

c) Die Anzahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Anzahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der

KnRV bilden, hat sich seit 1957 rückläufig entwickelt. Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau hat eine weitere Abnahme der Beschäftigtenzahl im Steinkohlenbergbau angenommen. Mitte 1969 machten die im Steinkohlenbergbau Beschäftigten etwa 73 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV aus. Auch im übrigen Bergbau muß mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ist daher unterstellt worden, daß die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner von 352 800 Mitte 1969 auf 207 000 Mitte 1985 absinken wird. Die Anzahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner sowie ihre prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist aus der Übersicht 32 ersichtlich (Spalten 5 und 6).

Übersicht 32

**Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt  
der Versicherten der ArV, AnV und KnRV sowie Versicherte in der KnRV**

Jahr	Durchschnittliches Entgelt (KnRV)	Entgeltssteigerung (bis 1970 ohne Lohnfortzahlung) gegenüber dem Vorjahr v. H.	Allgemeine Bemessungsgrundlage in der KnRV	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV zur Jahresmitte	Veränderung in Spalte 5 gegenüber dem Vorjahr
	DM/Jahr		DM/Jahr	Anzahl	v. H.
1	2	3	4	5	6
1969	11 976	9,3	9 883	352 800	.
1970	13 054	9,0	10 427	344 600	-2,3
1971	13 811	5,8	11 087	334 500	-2,9
1972	14 612	5,8	11 996	323 600	-3,3
1973	15 459	5,8	12 947	313 300	-3,2
1974	16 356	5,8	13 826	303 400	-3,2
1975	17 305	5,8	14 627	294 600	-2,9
1976	18 309	5,8	15 476	285 900	-3,0
1977	19 371	5,8	16 373	277 100	-3,1
1978	20 495	5,8	17 323	268 300	-3,2
1979	21 684	5,8	18 328	259 600	-3,2
1980	22 942	5,8	19 392	250 800	-3,4
1981	24 273	5,8	20 517	242 100	-3,5
1982	25 681	5,8	21 707	233 300	-3,6
1983	27 170	5,8	22 966	224 500	-3,8
1984	28 746	5,8	24 299	215 800	-3,9
1985	30 413	5,8	25 708	207 000	-4,1

## d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegende Vorausschätzung ist der im Gesetz festgelegte Beitragssatz beibehalten worden.

### 3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausschätzung bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Vorausschätzung für das Jahr 1968 vollständig und für das Jahr 1969 bis November vorlagen. Das Monatsergebnis für Dezember 1969, das auch Korrekturen für die übrigen Monate des Jahres 1969 enthält, ist erst später zu erwarten.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die für das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu leisten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausschätzung basiert daher auf dem Soll-Verfahren. Das Soll-Verfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der für das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus den Monatsergebnissen Januar bis November 1969 wurden die Einnahmen und die Ausgaben für 1969 vorausgeschätzt. Auf der Basis des Jahres 1969 wurden die Einnahmen und die Ausgaben fortentwickelt. Für das Jahr 1970 wurde von den Ansätzen im Haushaltsplan 1970 ausgegangen.

## a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1985 wurden nach folgender Formel berechnet

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot 0,84$$

Darin bedeuten:

- $B_n$  = Beitragseinnahmen im Jahre  $n$   
 $f_1$  = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Beschäftigten  
 $f_2$  = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)  
 0,84 = Veränderung der Beitragseinnahmen je Versicherten im Zeitraum 1960 bis 1969  
 : Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Zeitraum 1960 bis 1969.

Die Faktoren  $f_1$  und  $f_2$  können bis auf das Jahr 1970 der Übersicht 32 (Spalten 3 und 5) entnommen werden. Im Jahre 1970 ist infolge der Einführung der

Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 mit einer Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten von 11,0 v. H. (statt 9,0 v. H. ohne Lohnfortzahlung) gerechnet worden (vgl. aber Fußnote 2 zur Übersicht 29 auf Seite 56). Der konstante Faktor 0,84 ist aus der Vergangenheit hergeleitet worden. Es hat sich im Zeitraum 1960 bis 1969 gezeigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten den Entgeltssteigerungen nicht proportional war, sondern nur 84 v. H. der Entgeltssteigerungen im gleichen Zeitraum betragen hat. Das ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltssteigerung oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zurückzuführen.

## b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131 haben im Jahre 1968 2 Millionen DM betragen. Für die Jahre 1969 bis 1985 wurden gleichbleibend 2 Millionen DM je Jahr angesetzt.

## c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Bis zum Jahre 1971 wurden die Beträge, die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegt worden sind, eingesetzt. Für die Jahre 1972 und 1973 wurden — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — nach einem Berechnungsverfahren, das zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft abgestimmt wurde, weitere Werte eingesetzt. Dieselben Ansätze finden sich auch in den Ausgaben der ArV und der AnV. Für die späteren Jahre wurde in Übereinstimmung mit den Vorausschätzungen der ArV und der AnV auf die Einsetzung eines Wanderungsausgleichs verzichtet, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber einen weiteren Wanderungsausgleich beschließen wird.

## d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Abs. 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

## e) Beiträge der Rentner zur KVdR

Die Beiträge der Rentner zur KVdR wurden auf Grund der bis November 1969 vorliegenden vorläufigen Rechnungsergebnisse mit 92 Millionen DM ermittelt. Für 1970 und die folgenden Jahre wurden keine Beiträge der Rentner zur KVdR angesetzt, da zu erwarten ist, daß die Beteiligung der Rentner an den Kosten der KVdR fortfällt.

## f) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da

das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 RKG zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 4,5 v. H. jährlich angenommen. Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Betriebsmitteln, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

#### g) Entnahme aus der Rücklage

Nach § 131 Abs. 1 RKG soll das Rücklagevermögen 30 v. H. der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres betragen (Rücklage-Soll). Im Jahre 1969 betrug die Einnahme aus der Rücklage 20 Millionen DM. Das Rücklage-Ist lag Ende 1969 98 Millionen DM über dem Rücklage-Soll. Nach dem Bundeshaushaltsplan 1970 sollen im Jahre 1970 9 Millionen DM aus der Rücklage aufgelöst werden. Im Jahre 1971 soll die Entnahme aus der Rücklage nach Angaben der Bundesknappschaft 26 Millionen DM betragen. 1972 wird das Rücklage-Ist nach einer Entnahme von 28 Millionen DM auf das Rücklage-Soll zurückgeführt. Eine Entnahme aus der Rücklage ist in den späteren Jahren nicht mehr möglich, da das Rücklage-Soll unterschritten werden würde.

#### h) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wird, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1978 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren unterschreitet die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz.

#### i) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1974) auf Grund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen und danach abnehmen. Vom Jahre 1975 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um je 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 beobachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vornhundertersatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Individualfaktor) bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Erhöhung des Individualfaktors infolge Lohnfortzahlung ist — wie die Berechnungen in der ArV und der AnV zeigen — bei den Arbeitern und den Angestellten unterschiedlich. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Erhöhung des Individualfaktors in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen. Daneben mußte noch berücksichtigt werden, daß die Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 sowohl Leistungskürzungen — im wesentlichen durch die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze bis 1973 — als auch Leistungsverbesserungen, insbesondere durch die bis 1973 vollzogene Erhöhung des Leistungszuschlags und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bis 1973 in den Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit mit sich bringt, wobei die Leistungskürzungen die Leistungsverbesserungen erheblich übersteigen. Die Leistungskürzungen infolge Abschmelzung der Rentensteigerungssätze liegen dabei bis 1973 jeweils um etwas unter 4 v. H. der Rentenausgaben gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Die Leistungsverbesserungen wirken sich besonders in den Jahren ab 1971 aus.

#### k) Beitragserstattungen

Die Beitragserstattungen wegen Heirat weiblicher Versicherte und aus sonstigen Gründen haben im Jahre 1969 rd. 3 Millionen DM ausgemacht. Bei weiblichen Versicherten werden wegen Heirat die Beiträge nur dann erstattet, wenn die Anträge auf Erstattung bis zum 31. Dezember 1968 gestellt worden sind. Für die Jahre 1970 und 1971 sind noch jeweils 2 Millionen DM, ab 1973 jeweils 1 Million DM an Beitragserstattungen angenommen worden.

#### l) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen mußte berücksichtigt werden, daß das Übergangsgeld, das nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle bis zu 6 Wochen entfällt. Nimmt man an, daß 80 v. H. des Übergangsgeldes bei Heilbehandlung wegen allgemeiner Erkrankungen eingespart werden, so würde die Minderung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen etwa 11 v. H. betragen (berechnet aus dem Statistikband 28 des Verbandes Deutscher Rentenversiche-

Träger „Die Gesundheitsmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1967“ (Seite 8, Spalte 8). Der Abzug von 20 v. H. ist dadurch gerechtfertigt, daß nicht in allen Fällen ein Lohnfortzahlungsanspruch bei Beginn des Übergangsgeldes besteht, weil schon eine längere Krankheit vorangegangen ist, oder weil es sich um Versicherte handelt, die zuletzt in keinem Arbeitsverhältnis mehr standen. Bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankungen an Tuberkulose dürften kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht.

Die Einsparung des Übergangsgeldes bei Heilbehandlung wegen allgemeiner Erkrankungen wird jedoch in den kommenden Jahren durch die zu erwartende Ausweitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die künftig zentral von der Bundesknappschaft durchgeführt werden, kompensiert werden. Ab 1970 wurde unter Berücksichtigung der Abschläge infolge Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes und der Zuschläge infolge zu erwartender Ausweitung der Rehabilitationsmaßnahmen ein Anstieg der Ausgaben für Rehabilitationsmaßnahmen proportional zur Entgeltentwicklung angenommen.

#### m) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Bundeshaushaltsplan 1970 werden die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung auf 141 Millionen DM geschätzt. Für das Jahr 1971 wurde eine Zunahme der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung von 11 v. H., für das Jahr 1972 von 10 v. H. gegenüber dem Vorjahr angenommen. Ab 1973 ist eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden.

#### n) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der KnKV die Kosten für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner. Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Anzahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Dagegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall

ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1969 sind die Ausgaben für die KVdR um 12 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Für das Jahr 1970 wurde die Steigerung der Ausgaben für die KVdR im gleichen Ausmaß unterstellt. Zwischen 1971 und 1973 ist eine Steigerung dieser Ausgaben um 10 v. H., danach um 8 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angenommen worden.

#### o) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren sind für das Jahr 1969 auf 70 Millionen DM geschätzt worden. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben.

#### p) Zuführung zur Rücklage und sonstige Ausgaben

Die Zuführung von Vermögensteilen zur Rücklage ist vom Jahre 1973 an erforderlich, da sonst das Rücklage-Soll (vgl. Buchstabe g) unterschritten wird. Ihre Höhe bewegt sich zwischen 3 Millionen DM und 7 Millionen DM pro Jahr.

Die sonstigen Ausgaben sind jährlich mit 2 Millionen DM angenommen worden.

### 3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1969 rund 410 Millionen DM. Für die folgenden Jahre wurde die Rücklage am Ende des Berichtsjahres (= am Anfang des folgenden Berichtsjahres) in der Weise berechnet, daß die Entnahme aus der Rücklage im Berichtsjahr von der Rücklage am Anfang des Berichtsjahres subtrahiert wurde.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Betriebsmitteln, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1969 336 Millionen DM. Zu Anfang der Jahre 1965 bis 1968 machte das sonstige Reinvermögen 335 Millionen DM aus. Für die Jahre 1970 bis 1985 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 336 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergab sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt (Übersicht 29).

Das Bar- und Anlagevermögen der KnRV nach dem Stand vom 30. September 1969 enthält die Übersicht 25.

**TEIL III****Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten**

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1970 ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2373) um 5,5 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1969 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1970 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1966, 1967 und 1968 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1965, 1966 und 1967 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1969 bestimmend war — gelegen hat. Ferner ist nach Bekanntgabe durch das Statistische Bundesamt die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1969 um 9,3 v. H. höher gewesen als die des Jahres 1968.

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und des Unfallversicherungsgesetzes (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1969 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — das sind Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1968 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die im Teil I dieses Berichtes erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die im Teil II beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 lassen erkennen, daß eine dreizehnte Rentenanpassung mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgesehenen

Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — die aus methodischen Gründen jährliche Rentenanpassungen einschließen — wird die Rücklage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) zusammen bis 1985 in keinem Jahr die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr unterschreiten.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die im Teil II dieses Berichtes dargestellten Vorausschätzungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 unter vorsichtigen Annahmen — insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Arbeitsverdienste — erarbeitet worden sind. Sie stützt ihre Ansicht auch auf die gutachtliche Stellungnahme des Sozialbeirats, der die Vorausschätzungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen eingehend geprüft hat. Der Sozialbeirat hält die den Vorausschätzungen zugrunde gelegte Wachstumsrate der Arbeitsverdienste mit Mehrheit für realistisch; sein Vorsitzender und andere Sachverständige vertreten den Standpunkt, daß auch ein stärkeres Wachstum der Durchschnittsverdienste aller Versicherten als das den vorliegenden Vorausschätzungen unterstellte, für möglich gehalten werden kann.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragsatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. I S. 1259) für die Jahre 1970 bis 1972 beschlossenen Satz von 17 v. H. und dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu ändern.

## TEIL IV

## Vorschläge für die Gesetzgebung

Im Einvernehmen mit dem Sozialbeirat schlägt die Bundesregierung vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Januar 1971 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1969 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen und der in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Herabsetzung der Steigerungssätze — für die Bezugszeit ab 1. Januar 1971 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1970 anzupassen und damit um 5,5 v. H. zu erhöhen und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1968 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1971 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1968 auf 1969 anzupassen und damit um 9,3 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

zum 1. Januar 1970 auf das Niveau der Pflegezulage aus der Kriegsopferversorgung zu erhöhen und es vom 1. Januar 1971 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Bundesregierung legt den diesjährigen Bericht, den Entwurf eines Dreizehnten Renten Anpassungsgesetzes sowie das Gutachten des Sozialbeirats so frühzeitig vor, daß bei Verabschiedung des Anpassungsgesetzes durch das Parlament noch vor der Sommerpause 1970 entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4474 und zu V/4474) sichergestellt ist, die angepaßten Renten zum Anpassungstermin (1. Januar 1971) in neuer Höhe auszahlen zu können. Der Rentendienst der Deutschen Bundespost und die Versicherungsträger sind technisch in der Lage, den neuen Terminvorstellungen des Parlaments unter der genannten Voraussetzung zu entsprechen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde Mehrausgaben in Höhe von 2 150 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

1. In der ArV .....	1 201 Millionen DM	
2. ArV-Anteile an Renten der KnRV .....	38 Millionen DM	
3.	zusammen 1 239 Millionen DM	= 1 239 Millionen DM
4. In der AnV .....	629 Millionen DM	
5. AnV-Anteile an Renten der KnRV .....	10 Millionen DM	
6.	zusammen 639 Millionen DM	= 639 Millionen DM
7. In der KnRV .....		= 71 Millionen DM
8. In der UV .....		
Rentenanpassung	199 Millionen DM	
Pflegegelderhöhung	2 Millionen DM	= 201 Millionen DM
		insgesamt = 2 150 Millionen DM

Davon entfallen auf

die Versicherungsträger .....	2 060 Millionen DM
den Bund .....	83 Millionen DM
die Länder .....	3 Millionen DM
die Gemeinden .....	4 Millionen DM
	2 150 Millionen DM

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der ArV und der AnV die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der UV gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen.

Die Kosten der Rentenanpassung in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes.

Das nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze und des Unfallversicherungsgesetzes einzuholenden Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigelegt.

## Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen 1971 und zu den langfristigen Vorausberechnungen \*)

### I. Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die gesetzlichen Rentenversicherungen ist im Jahre 1970 im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 v. H. gestiegen. Damit steht der bisherigen Übung entsprechend für 1971 eine Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um diesen Prozentsatz zur Erörterung. Für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung kommt ein Anpassungssatz von 9,3 v. H. in Betracht. Die voneinander abweichenden Anpassungssätze erklären sich aus der anderen Berechnungsweise der Bemessungsgrundlagen. Diese Unterschiedlichkeit hat zur Folge, daß sich die geringere Steigerung der Versichertenentgelte, die sich im Zusammenhang mit der Rezession in den Jahren 1966 bis 1968 im Vergleich zur vorhergegangenen (und auch zur folgenden) Boomperiode ergab, bei den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bereits in den vergangenen Jahren auf die Anpassungen ausgewirkt hat; in den gesetzlichen Rentenversicherungen wird sie dagegen erst jetzt voll wirksam. So betragen die Anpassungssätze in den gesetzlichen Rentenversicherungen im Jahre 1969 8,3 v. H. und im Jahre 1970 6,35 v. H., bei den Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung dagegen 1969 nur 3,3 v. H. und 1970 6,1 v. H. An diesen Zahlen wird beispielhaft sichtbar, wie die Renten mit unterschiedlichem Zeitabstand den Versichertenentgelten folgen, sich auf lange Sicht aber etwa parallel entwickeln.

2. Zur Beurteilung der Rentenanpassung sind nach dem Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz nicht mehr wie früher in erster Linie konjunkturpolitische und kurzfristig sozialpolitische Überlegungen heranzuziehen (vgl. Näheres in der Anlage zu diesem Gutachten). Den konjunkturellen Gesichtspunkten wird vielmehr, sozusagen automatisch, durch eine solche Bemessung des Beitragssatzes Rechnung getragen, daß nach den langfristigen Rechnungen die Rentenanpassung in der bisher üblichen Weise bei vorsichtig beurteiltem wirtschaftlichen Wachstum auf längere Sicht als durchführbar angenommen werden kann und dabei, grob gesagt, ein jährlicher Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben gegeben sein soll. Tritt eine Rezession ein, so würde

\*) I. Rentenanpassungen gemäß §§ 1272, 1273 RVO, §§ 49, 50 AVG und § 71 RKG sowie Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 579 RVO

II. langfristige Vorausberechnungen gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG, § 129 RKG

der daraus resultierende Einnahmeausfall einen konjunkturell erwünschten Vermögensabbau zur Folge haben; dieser würde bei Hochkonjunktur — wieder konjunkturell erwünscht — wettgemacht (Rücklage als konjunkturelle Schwankungsreserve). Die sozialpolitischen Gesichtspunkte werden dadurch berücksichtigt, daß bei diesen Berechnungen eine laufende Anpassung unterstellt wird.

Übrigens ist auch nur unter diesen im Vergleich zu früher veränderten Gesichtspunkten die nunmehr vorgesehene Terminplanung (Vorlage der Gutachten bis April) sachlich vertretbar; denn eine einigermaßen fundierte Betrachtung der Konjunkturlage für das Jahr 1971 wäre jetzt noch gar nicht möglich.

3. Grundlage des Votums zur Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind daher die langfristigen Berechnungen gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG. Dazu wird Näheres unter II. ausgeführt. Dem Beirat sind hierfür jetzt die gleichen Berechnungen vorgelegt worden, die von der Bundesregierung im Dezember 1969 bei der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags erarbeitet wurden. Weil diese Berechnungen jährlich neu aufzustellen sind, dürfte ihnen jeweils eine andere konjunkturelle Ausgangssituation zugrunde liegen. Damit ist jeweils eine andere Annäherung an den obengenannten mittleren Wachstumspfad zu unterstellen, und damit ergeben sich auch andere Anforderungen an die Liquidität der Rentenversicherungsträger (Näheres siehe Anlage). Kurz, die vom Beirat zu beachtende „Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen“ und die Entwicklung der „Finanzlage der Rentenversicherung“ (§ 1273 RVO, § 50 AVG) werden jeweils von einem anderen Ausgangspunkt her berücksichtigt und erfordern daher auch eine erneute Stellungnahme.

4. Auf der Basis der jetzt vorliegenden Berechnungen ergeben sich im Beirat keine Bedenken gegen eine Anpassung der Bestandsrenten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 im Ausmaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1970 gegenüber 1969, also um 5,5 v. H. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wirkt sich die Anpassung — ebenso wie in den beiden vergangenen Jahren — nicht voll aus, da die „Abschmelzung“ der Steigerungsbeträge (§ 71 Abs. 2 RKG) fortgesetzt wird. Da der Beirat davon ausgeht, daß die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich, unter Beachtung der anderen Berechnungsweise der Bemessungsgrundlage, gleich zu behandeln sind, stimmt er der Anpassung dieser Leistungen um 9,3 v. H. zu.

## II. Die langfristigen Vorausberechnungen

5. Aus der von der Bundesregierung gemäß § 1383 RVO und § 110 AVG vorgelegten „Vorausschätzung der Finanzlage der ArV und der AnV bis 1985“ geht hervor, daß das Vermögen der Versicherungsträger zwar bis auf die vom Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz geforderte Mindestrücklage in Höhe von drei Monatsausgaben (in den Jahren 1981 und 1982) abgebaut, aber nicht unterschritten wird. Dabei ist unterstellt, daß die Beitragssätze, — wie vorgesehen — ab 1973 18 v. H. der versicherungspflichtigen Entgelte betragen werden. Die ebenfalls unterstellte laufende Anpassung der Renten ist also gesichert, wenn man den Berechnungen folgt.

6. Wie der Beirat bereits in einer Stellungnahme zu den Berechnungen gelegentlich des Gesetzentwurfs über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags festgestellt hat, hält er in seiner Mehrheit die quantitativ entscheidende Voraussetzung der Berechnungen für realistisch, nämlich die Annahme einer durchschnittlichen Wachstumsrate der Versichertenentgelte von jährlich 5,8 v. H. auf lange Sicht. Diese Zahl beruht auf der Annahme einer Produktivitätssteigerung je Erwerbstätigen von jährlich rund 4,3 v. H. und einem Zusatz von jährlich rund 1,5 v. H., der im wesentlichen die als unvermeidbar geltenden Preissteigerungsraten wiedergeben soll (außerdem mögen die 5,8 v. H. einen Bestandteil enthalten, der auf einer im Vergleich zum durchschnittlichen Wachstum des nominalen Volkseinkommens je Kopf etwas schnelleren Steigerung der Versichertenentgelte beruht). Die beiden Steigerungsraten lassen sich — ganz abgesehen von der statistischen und logischen Problematik ihrer Verknüpfung — natürlich nicht mit Sicherheit über eine so lange Zeit vorausschätzen. Die Produktivitätssteigerung, bisher noch im mehrjährigen Mittel etwas höher als 4,3 v. H., hat nach dem Kriege zunächst abgenommen, doch hat sich diese Abnahme inzwischen so verlangsamt, daß gute Gründe für die Annahme bestehen, die Produktivitätssteigerung werde sich nunmehr in der Größenordnung von jährlich 4,3 v. H. annähernd verstetigen. Mit einem Anstieg des Preisniveaus von etwa 1,5 v. H. jährlich wäre die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor eines der Länder mit dem stabilsten Geldwert.

7. Unsicherer als die Annahmen über die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, wenngleich quantitativ nicht so stark durchschlagend auf die Ergebnisse der gesamten Berechnung, erscheint noch die Entwicklung der Zahl der Versicherten. Doch glaubt die Mehrheit des Beirates auch hier, daß, was die Vorausberechnung für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung anlangt, im großen und ganzen den Prinzipien einer vorsichtigen Vorausschau Rechnung getragen worden ist. Über die Vorausrechnung

der Beschäftigtenentwicklung in einzelnen Branchen, wie sie für die knappschaftliche Rentenversicherung erforderlich ist, läßt sich schwerlich etwas aussagen.

8. Ein besonders zu beachtendes Problem ergibt sich jedoch aus folgendem: Ausgangslage der vorliegenden Berechnungen ist ein ausgeprägter Boom. Die Berechnungen müssen also berücksichtigen, daß von hier aus in den Pfad des mittleren Wachstums einzuschwenken ist. Ob es der Konjunkturpolitik in der kommenden Zeit gelingen wird — was bisher noch nicht gelang —, dieses Einschwenken in das mittlere Wachstum ohne eine zeitweilig wesentliche Verlangsamung der Wachstumsraten unter die angenommene mittlere Rate zu erreichen, ist noch nicht zu übersehen. Zumal wenn sich zunächst durch einen weiter kräftigen Lohnanstieg die Berechnungen in finanzieller Hinsicht gar noch verbessern sollten, wäre große Vorsicht am Platze, wenn man den damit wieder entstehenden Spielraum für Verbesserungen oder auch Einnahmesenkungen ausnutzen wollte.

Nach den derzeit vorliegenden Berechnungen ist kein solcher Spielraum gegeben, da das Vermögen der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bis auf die Mindestrücklage abgebaut wird. Sollte bei späteren Berechnungen eine etwas höhere Rücklage auf längere Zeit herauskommen, so ist genau zu prüfen, ob das die Folge eines nur konjunkturellen Ausschlages ist, dem in konjunkturell schwächeren Jahren durchaus wieder negative Schwankungen gegenüberstehen würden, oder ob sich langfristig tatsächlich eine Besserung der Finanzlage der Rentenversicherungsträger abzeichnet.

9. Die vorliegenden Berechnungen lassen für die Jahre bis 1973 erkennen, daß die Liquidität der Rentenversicherungsträger in dieser Zeit bei der unterstellten Wirtschaftsentwicklung keinen Belastungen ausgesetzt ist. Liquide Mittel würden daher nur dann über die normalen Kassenvorgänge hinaus benötigt werden, wenn sich in dieser Zeit eine Rezession einstellen sollte. Für diesen Fall dürften die Liquiditätsvorschriften des Gesetzes (§§ 1383 b, 1383 c RVO, §§ 110 b, 110 c AVG) nach den bisherigen Erfahrungen ausreichen. Erst ab Mitte der siebziger Jahre ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Liquidität, u. a. durch die Ausgleichszahlungen der Angestelltenversicherung an die Arbeiterrentenversicherung, vor allem aber durch absoluten Vermögensabbau, der sich nach den Vorausberechnungen in den sechs Jahren von 1975 bis 1981 auf insgesamt 5,1 Mrd DM beläuft. Durch konjunkturelle Abschwächung bedingte Inanspruchnahmen der liquiden Reserven würden also in dieser Zeit noch zu den vorausgerechneten Defiziten hinzukommen. Mehr als schon jetzt auf dieses Problem hinzuweisen, erscheint dem Beirat jedoch nicht geraten.

München, den 20. Februar 1970

*Prof. Dr. H. Meinhold*

München, den 20. Februar 1970

**Anlage**

zum Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen 1971 und zu den langfristigen Vorausberechnungen

**Die Veränderung der Gesichtspunkte, die beim Anpassungsgesetz zu berücksichtigen sind.**

1. Der Sozialbeirat legt das Gutachten gemäß § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zur nächsten — d. h. für 1971 zu beschließenden — Anpassung der Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen erstmalig nach Inkrafttreten des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vor. Dieses Gesetz hat, insbesondere durch die Neufassung und Ergänzung des § 1383 RVO und des § 110 AVG wesentliche Folgen für die Gesichtspunkte, unter denen die Anpassung der Bestandsrenten zu prüfen ist. Zwar sind die §§ 1272, 1273 RVO und die §§ 49, 50 AVG nicht geändert worden, d. h. die Anpassung erfolgt nach wie vor nicht automatisch, sondern durch (jährliches) Gesetz; die Anpassung „hat der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen“, und es ist durch die Bundesregierung jährlich außer über diese Kriterien über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berichten. Nach § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG ist aber nunmehr ebenfalls in jedem Jahr und zwar zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Bericht, eine jährlich fortzuschreibende langfristige Vorausberechnung vorzulegen. Daraus geht nicht nur formal hervor, daß auch die gutachtlichen Äußerungen des Sozialbeirats nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG (Anpassung) und § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG (langfristige Vorausberechnung) zusammen vorzulegen sind; beide sind vielmehr, wie sogleich zu begründen sein wird, auch inhaltlich in wesentlichen Teilen einheitlich zu sehen. Nicht zufällig ist damit auch eine Veränderung des Zeitplanes vorgegeben: der Beirat geht davon aus, daß das einheitliche Gutachten zum April 1970 — und nicht erst wie bisher zum Oktober jeden Jahres — vorzulegen und so rechtzeitig vorher zu erarbeiten ist, daß es entsprechend dem bisherigen Gebrauch bei der Beratung des Berichts der Bundesregierung und ihres Entwurfes zum Anpassungsgesetz vorliegt.

2. Neben der Tatsache, daß über die Wirkungen der im Jahre 1957 neu eingeführten Rentendynamik anfänglich noch vielfach Unsicherheit bestand und das mit der jährlichen Überprüfung der Rentenanpassung geschaffene Sicherheitsventil daher als

wichtig empfunden wurde, waren bisher für das Urteil über die jährliche Anpassung vor allem Gesichtspunkte maßgebend, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wirkungen des zehnjährigen Abschnittsdeckungsverfahrens standen, nämlich:

- a) Nach dem — eindeutig nur bis einschließlich 1966 praktizierten, formal aber erst durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz aufgehoben — zehnjährigen Abschnittsdeckungsverfahren war der Beitragssatz „so zu bemessen, daß jeweils für einen zehnjährigen Deckungsabschnitt der Wert aller in diesem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinseszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle in dem betreffenden Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahre des Deckungsabschnitts gleichkommt“ (§ 1383 RVO und § 110 AVG alt). Für die volkswirtschaftlichen Wirkungen dieses Verfahrens, jedenfalls in der Form, in der es praktiziert wurde, war zweierlei maßgeblich: Der Beitragssatz wurde zu Beginn des Abschnitts für die ganzen zehn Jahre prinzipiell einheitlich festgesetzt, es bestand auch kein zwingender Anlaß, ihn zu ändern, solange die Gleichung (Einnahmen = Ausgaben + vorgeschriebene Vermögensrücklage) für das Ende des Abschnitts nicht als gefährdet erschien. Ferner: in den einzelnen Jahren konnte die Entwicklung erheblich von der durch diese Gleichung vorgegebenen Richtung abweichen, ohne daß das Prinzip gestört wurde; der Ausgleich war nur für den gesamten Abschnitt vorgeschrieben, die Gleichung mußte nur an seinem Ende erfüllt sein. Das Verfahren verbot eigentlich sogar den jährlichen Ausgleich (einschließlich gleichmäßiger Vermögensbildung), wenn sich im Verlauf des ganzen Abschnitts oder großer Teile davon eine gleichgerichtete Verschiebung der Rechnungsgrundlagen voraussehen ließ. Da sich z. B. der Bevölkerungsanteil der Rentner im Verlauf des Abschnitts vergrößerte und damit die Finanzierung der Versicherungsträger zusätzlich zu den Anpassungen

belastet worden wäre, so wäre infolge der Vorschrift eines für den ganzen Abschnitt einheitlichen Beitragssatzes in den ersten Jahren dieses Abschnitts mehr Vermögen anzusammeln gewesen, als zunächst notwendig; dieser Vermögensaufbau wäre später unterblieben oder hätte gar einem Abbau Platz gemacht; anders ausgedrückt, der Beitragssatz wäre für die Bedürfnisse des ersten Abschnitts-Teils zu hoch, für die des letzten zu niedrig gewesen. Gerade diese, an sich zwingend vorzusehenden, kurzfristigen Abweichungen vom jährlichen Ausgleich der Einnahmen und der Ausgaben zuzüglich Vermögensaufbau hätte aber in der jeweiligen Konjunkturlage sehr unerwünscht sein können — der überdurchschnittliche Vermögensaufbau bei Rezessionen, der Abbau bei Hochkonjunktur. Ebenso hätte sich die dadurch diskontinuierliche Vermögensentwicklung sehr nachteilig auf den Kapitalmarkt auswirken können. Solche Rückwirkungen des Verfahrens hätten daher je nach der Konjunkturlage beurteilt werden müssen und hätten bei der jährlichen Anpassung eine große Rolle gespielt.

- b) Die im Prinzip zehnjährige Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes hätte ferner, wenn sich die Rentenlast durch Veränderungen außerhalb der Anpassung in einer Richtung verschoben hätte, z. B. durch den Bevölkerungsaufbau vergrößert worden wäre, zur Folge gehabt, daß bei Beginn eines neuen Abschnitts der Beitrag sprunghaft hätte heraufgesetzt werden müssen. Das wäre zum 1. Januar 1967 der Fall gewesen, wenn den Gesetzen vollinhaltlich entsprochen worden wäre. Die Heraufsetzung hätte der Entwicklung im ganzen folgenden Deckungsabschnitt (bis einschließlich 1976) Rechnung tragen müssen; in den unmittelbar nach 1967 folgenden Jahren wäre dieser Satz noch gar nicht zum laufenden Ausgleich zuzüglich gleichmäßiger Vermögensaufstockung notwendig gewesen.

Neben den bereits erörterten konjunkturellen Wirkungen einer diskontinuierlichen Vermögensentwicklung könnten aber auch solche Sprünge selbst einer gleichmäßigen Beschäftigungs- und Produktionsentwicklung sowie der Preisniveaustabilität erheblich Schaden tun. Den Möglichkeiten, einen solchen Sprung zu vermeiden, ihn vielleicht zeitlich zu verteilen oder seine Wirkungen zu mildern, müßte daher im Urteil über die Anpassungen — zumal unmittelbar in den Jahren vor dem Beginn eines neuen Abschnitts — entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- c) Ein dritter, womöglich noch schwerer wiegender Konflikt dieses Verfahrens mit der Wirtschaftspolitik hätte sich ergeben können, wenn die wirkliche Entwicklung mit der langfristigen Rechnungen zugrunde gelegten nicht übereingestimmt hätte — wie das im Hinblick auf kurzfristige, konjunkturelle Schwankungen selbstverständlich und bei den langfristigen Bewegungen als Regel anzunehmen ist. Bei den Ausgaben wird man normalerweise zu unterstellen haben,

daß sie einer politischen Tendenz zur etwas schnelleren Steigerung unterliegen, als es den auf der jeweiligen Rechtslage zu basierenden Rechnungen entspricht, weil sich immer wieder Unzulänglichkeiten zeigen, Neigungen bestehen, neue Versichertenkreise mit der Folge finanzieller Belastungen einzubeziehen, Gesundheitsleistungen prinzipiell zu verbessern usw. Wäre nun, zumal zu Beginn des Deckungsabschnitts, eine günstige konjunkturelle Entwicklung gegeben gewesen und hätte das zu einer günstigen Basis der langfristigen Vorausberechnungen geführt, so erschiene die Ausgabensteigerung durch die Entwicklung einnahmemaßig gedeckt, der Ausgleich am Abschnittsende wäre nicht gefährdet, es würde daher die Tendenz zu einem prozyklischen, also konjunkturpolitisch verfehlten Finanzgebaren der Rentenversicherung bewirkt (die steigenden Ausgaben werden aus den durch den Boom hochgetriebenen Einnahmen gedeckt, sog. Parallelpolitik). Gäbe es dagegen, zumal gegen Ende des Deckungsabschnitts eine Rezession, so daß ein konjunktureller Ausgleich vor dem Ende nicht mehr zu erwarten wäre, so würde eine Verletzung des vorgeschriebenen Endausgleichs drohen, und das Verfahren erzwänge u. U. wiederum eine verfehlte Konjunkturpolitik, nämlich eine Heraufsetzung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen gerade in der Rezession.

3. Diese Kennzeichen des Abschnittsdeckungsverfahrens haben die wirtschafts-, speziell konjunkturpolitischen Wirkungen der gesetzlichen Rentenversicherungen im vergangenen Jahrzehnt weitgehend bestimmt, nämlich in dem Sinne, daß das — von Seiten der Konjunkturschwankungen zufällige — zeitliche Zusammentreffen von konjunktureller Entwicklung und Deckungsabschnittseinfluß Maßnahmen außer der laufenden Anpassung erübrigte. Die einnahmeverbessernden Wirkungen des konjunkturellen Hochschwungs von 1962—1966 übertrafen die finanzielle Belastung durch den finanziell ungünstiger werdenden Altersaufbau, durch Härtenovelle usw., so daß der Ausgleich zuzüglich vorgeschriebener Vermögensbildung am Ende des Deckungsabschnitts nicht in Frage stand. Die — im Hochschwung konjunkturgerechte — Anpassung des Einnahmetrends an die Ausgabenentwicklung unterblieb, Maßnahmen nach § 1383 RVO und § 110 AVG alt (Änderung der Steigerungssätze, der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der Beiträge) wurden aus finanziellen Gründen nicht erforderlich, erst recht nicht solche nach dem nunmehr gestrichenen § 1257 RVO, § 34 AVG und § 55 Abs. 4 RKG (Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch besonderes Gesetz). Die Möglichkeit nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG, die Anpassung zu verändern, erwies sich immer deutlicher als nur in besonderen Ausnahmefällen brauchbar — wie ein solcher Fall im Jahre 1959 gegeben war, als nach dem Anlauf der Regelungen von 1957 zwei Anpassungen auf einmal zur Diskussion standen. In Rezessionszeiten kann die eigentlich konjunkturgerechte gesteigerte Anpassung der Renten wegen der kurzfristigen finanziellen Rückwirkungen nicht erfolgen

und ist — bei gleichzeitig stagnierenden Löhnen (und noch nachholendem Steigen der allgemeinen Bemessungsgrundlage) sozial nicht augenfällig notwendig. Bei Hochkonjunktur ist die verminderte oder zu unterlassende Anpassung bei gleichzeitigen Preis- und starken Lohnsteigerungen sozial nicht vertretbar.

In der Rezession 1966/67 unterblieben ebenfalls Maßnahmen — nämlich die kräftige Steigerung der Beitragssätze, die nach dem Abschnittsdeckungsverfahren zwingend vorgeschrieben war und in dieser Phase absolut dem konjunkturpolitisch Erwünschten, wenngleich langfristig Erforderlichen widersprach —, weil man sich stillschweigend schon darauf einrichtete, daß das Abschnittsdeckungsverfahren aufgehoben werden würde. Wäre man nach dem Abschnittsdeckungsverfahren vorgegangen, so wäre der Konflikt zwischen der Konjunkturpolitik und dem Abschnittsdeckungsverfahren offenkundig geworden.

Wenn in dieser Zeit die Wirkungen des Verfahrens und das wirtschafts-, speziell konjunkturpolitisch Erwünschte einander zwar keineswegs entsprachen, aber doch nicht gerade offenkundig widersprachen, so lag das also an dem günstigen Umstand, daß die finanziellen Besserungen durch den Boom die zunehmende Belastung sogar überkompensierten und daß nachher das Verfahren nicht mehr praktiziert wurde. In der Rezession 1966/67 war außerdem der Umstand konjunkturrell günstig, daß der „time lag“ zwischen Lohnentwicklung und Entwicklung der Bemessungsgrundlage die Renten und damit einen Teil der Massenkaufkraft noch steigen ließ. Endlich wirkte sich in den allerletzten Jahren der Umstand günstig aus, daß das nunmehr notwendige Nachholen der langfristigen Sicherung durch Beitragssteigerung in einen konjunkturellen Aufschwung paßte; wieder unterblieb zwar (wie 1962—1966) der eigentlich konjunkturpolitisch erwünschte und auf die Dauer notwendige Aufbau einer Vermögensschwankungsreserve, die dann in konjunkturell schwächeren Perioden hätte abgebaut werden können, aber die Wirkung war wenigstens nicht konjunkturverstärkend.

4. Durch die Neufassung des § 1383 RVO, des § 110 AVG und des § 129 RKG werden wesentliche Mängel der früheren Finanzierungsregelung behoben. Das nunmehr gewählte Verfahren macht ein rationales Zusammenwirken von Wirtschafts-, speziell Konjunkturpolitik und Rentenanpassung bei sinnvoller Handhabung des § 1383 RVO, des § 110 AVG und des § 129 RKG möglich — aber auch nicht notwendig. An die Stelle des festgelegten Ausgleichs plus Rücklagenbildung zum Ende des Deckungsabschnitts zuzüglich der eingebauten Vorsichtsmaßnahmen der §§ 1383, 1257 RVO alt, §§ 110, 34 AVG alt und §§ 129, 55 Abs. 4 RKG alt ist die Vorschrift über die Dreimonatsrücklage getreten, die aber erst wirksam wird, wenn die Unterschreitung dieser Rücklage in drei aufeinanderfolgenden Jahren voraussehbar wird. Diese Rücklage reicht zwar für das finanzielle Auffangen der Wirkungen von Konjunkturschwankungen aus, wie sie ange-

sichts der modernen Mittel der Konjunkturpolitik noch in Rechnung zu stellen sind; die Rücklage würde aber nicht ausreichen, wenn strukturell negative Veränderungen (etwa eine langfristige Senkung des Produktivitätsanstiegs oder sonstige Verschlechterungen der das volkswirtschaftliche Wachstum beeinflussenden Faktoren) fälschlich als Konjunkturschwankungen diagnostiziert würden. Sie würde ebenfalls nicht ausreichen, wenn konjunkturell günstige Wirkungen vorzeitig in die langfristige Rechnung übertragen, durch Leistungsverbesserung kompensiert und dadurch Reserven ausgeschöpft würden, die zur Bewältigung von (noch bzw. bisher) unvermeidbaren Konjunkturschwankungen dienen sollen.

5. Die in solchem Sinne wichtigsten Veränderungen des Verfahrens sind:

a) Die langfristigen (nunmehr fünfzehnjährigen) Vorausberechnungen sind nicht mehr auf einen Ausgleich plus Vermögensrücklage zu einem zeitlich feststehenden Ende abgestellt, ferner ist die Festsetzung eines bis zu diesem Zeitpunkt feststehenden Beitragssatzes nicht mehr geboten. Das bedeutet bei strukturell wachsender finanzieller Belastung der Versicherungsträger (Rentenberg), daß nicht mehr unabhängig von der Konjunkturlage im Anfang des Deckungsabschnitts zusätzliche Mittel mit kontraktiver Wirkung angesammelt und diese Mittel zum Ende des Abschnitts mit expansiver Wirkung wieder ausgegeben werden. Damit ist aber die Möglichkeit eines systemimmanenten Widerspruchs zwischen dem Verfahren und den jeweiligen konjunkturpolitischen Erfordernissen (vgl. oben 2. a) nicht vollkommen beseitigt. Prinzipiell bewirkt der Übergang von der bisherigen Jahresreserve auf die Dreimonatsreserve einen expansiven Effekt durch Vermögensabbau. Dieser wird zwar in den nächsten Jahren infolge der vorgesehenen Beitragssteigerung nicht sichtbar, wird jedoch nach den jetzt vorliegenden Berechnungen in den Jahren zwischen 1975 und 1980 mit insgesamt 5,1 Mrd DM absolutem Vermögensrückgang deutlich. Daß im Verfahren außer der immer zweifelhaften Notbremse verminderter Anpassung nichts dagegen vorgesehen ist, weil die Sicherheit der Rentenfinanzierung auf lange Sicht dadurch nicht beeinträchtigt und die Kontinuität der Beitragsgestaltung sogar erhöht wird (der Satz braucht nach den vorliegenden Berechnungen vor der Höhe des Rentenberges nicht noch einmal heraufgesetzt zu werden), entbindet nicht von der Verantwortung, diese Wirkung zu beachten. Diese Situation kann sich immer dann wiederholen, wenngleich wohl in geringerem Ausmaß, wenn die finanzielle Entwicklung günstiger verläuft als erwartet und daher ein Vermögensabbau bis auf die Mindestrücklage mit expansivem Effekt eingeplant wird, umgekehrt wenn die Entwicklung ungünstiger verläuft und ein dann kontraktiver Vermögensaufbau notwendig wird.

- b) Immerhin sind die in der jetzigen Finanzierungsregelung liegenden möglichen Gegenwirkungen gegen eine rationale Konjunkturpolitik wohl geringer zu veranschlagen, als es beim Abschnittsdeckungsverfahren der Fall gewesen wäre, wenn sich, wie die vorliegenden Berechnungen vorsehen, der Abbau des Vermögens bis zur Mindestrücklage über die ganze Zeit bis 1981 erstreckt — zumal die absolute Höhe der Dreimonatsausgaben dann erheblich größer sein wird als gegenwärtig, so daß das Vermögen in seiner absoluten Höhe 1980 und 1981 nicht niedriger sein wird als Ende 1969. Das gleiche gilt offensichtlich für die Sprünge (oben 2. b). Nach wie vor gibt es solche Sprungwirkungen, da man mit Beitragsprozentsätzen ohne Kommastellen rechnen will. Natürlich sind diese Sprünge wesentlich schwächer als sie bei Beginn neuer Deckungsabschnitte gewesen wären, wenn man mit mehrprozentigen Beitragsänderungen hätte rechnen müssen. Dennoch erreichen sie, wie die vorgelegten Berechnungen nachweisen, Schwankungen in der Größenordnung von mehr als einer Milliarde DM im Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben, Größenordnungen also, die wohl der konjunkturpolitischen Beachtung bedürfen. Eine Unterlassung oder Veränderung der Anpassung sollte aus den genannten Gründen nur in besonderen Fällen erwogen werden. Andererseits sollte aber doch vermieden werden, daß der Rhythmus der Rentendynamik geradezu gegen die jeweils notwendige Konjunkturpolitik wirkt. So wurde im Beirat zur Diskussion gestellt, ob in solchen Fällen nicht doch an Variationen der Beitragssätze gedacht werden sollte. Man könnte in diesem Sinne in etwaigen Rezessionszeiten die Beitragssätze unter das vorgesehene Maß senken, in Hochkonjunkturzeiten umgekehrt darüber hinaus anheben. Das müßte keineswegs in dem Sinne verstanden werden, daß die Beitragssätze (ähnlich wie nach dem Stabilitätsgesetz die Steuern) zu einem positiven Instrument der Konjunkturpolitik gestaltet würden — dazu erscheinen Steuern in der Tat besser geeignet als Sozialbeiträge; wohl aber könnte eine solche Möglichkeit verhindern, daß im Zuge der langfristigen Rechnung etwa einzuplanende Beitragssteigerungen oder umgekehrt in späteren Zeiten mögliche Beitragssenkungen gerade in konjunkturpolitisch ungeeigneten Augenblicken erfolgen. Angesichts der Zweifel an einer Zweckmäßigkeit des Einsatzes gerade von Sozialbeiträgen als konjunkturpolitischem Mittel, sieht der Beirat indessen davon ab, diese Frage jetzt weiter zu erörtern.
- c) Der in diesem Zusammenhang entscheidende Vorzug des neuen Verfahrens ist aber, daß die Rentenfinanzierung in wesentlich größerem Umfang als bisher die Eigenschaft eines automatischen Konjunkturstabilisators annimmt. Schon bisher war eine gewisse stabilisierende Funktion in dem System enthalten: in Rezessionszeiten blieben die Einnahmen gegenüber den vorausgerechneten zurück, die Ausgaben stiegen schneller, das wirkte per Saldo steigernd auf die Massen-
- kaufkraft; umgekehrt bei Hochkonjunktur. Diese stabilisierende Wirkung kompensierte infolge der dargestellten günstigen Umstände (Ziffer 3) zum Teil die oben (Ziffer 2) dargestellten Nachteile; nunmehr ist die stabilisierende Wirkung systematisch in das Verfahren aufgenommen. Ist einmal das Vermögen auf die Mindestrücklage zurückgeführt (also nach dem Übergang nach Ziffer 5. a) und sieht man von Schwankungen gemäß Ziffer 5. b ab, so ist der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben zuzüglich Volumenaufbau der Reserve zwar immer noch langfristig vorgerechnet, aber nunmehr prinzipiell nicht mehr für einen langen Abschnitt, sondern Jahr für Jahr zu verwicklichen. Das wird vor allem durch die Möglichkeit der Jahr für Jahr zu berechnenden Beitragssätze bewirkt. Dieser langfristig vorzusehende Ausgleich Jahr für Jahr sieht aber andererseits von Konjunkturschwankungen ab, die Vorausberechnung hat von einer mittleren Linie, einem mittleren Wachstumspfad auszugehen. Eine Vorausberechnung von Konjunkturschwankungen wäre, selbst wenn man das wollte, gar nicht möglich. Daraus ergibt sich, daß in konjunkturell schlechten Zeiten Defizite entstehen — also die Massenkauftkraft in erwünschter Weise gesteigert wird, dazu ist die Reserve da —, in Hochkonjunkturzeiten Überschüsse, die bei entsprechender Anlage der Reserve Kaufkraft entziehen können.
- d) Diese Stabilisierungsfunktion des nunmehrigen Verfahrens hat indessen zwei Voraussetzungen. Die eine, bereits angedeutete, ist die Liquiditätsvorsorge bei den Versicherungsträgern: der kaufkraftvermehrnde Abbau der Reserve in Rezessionszeiten kommt nur dann voll und ohne Störung des Kapitalmarktes zum Zuge, wenn entsprechende liquide Reserven vorhanden sind; umgekehrt wirkt der Aufbau der Reserve nur dann voll als Kaufkraftentzug, wenn die Mittel stillgelegt werden. Durch die Vorschriften über den Finanzausgleich zwischen den Versicherungsträgern (§ 1383 a RVO, § 110 a AVG), die Anlageform der Reserve (§ 1383 b RVO, § 110 b AVG) und die gegenseitige Liquiditätshilfe der Versicherungsträger (§ 1383 c RVO, § 110 c AVG) hat das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz dem teilweise Rechnung getragen. Unberücksichtigt blieb dabei, daß auch dieser Liquiditätsstatus einer gewissen Beweglichkeit bedarf. In Hochkonjunkturzeiten — vereinfacht ausgedrückt: wenn der Abstand zu einem möglichen nächsten Konjunkturtal besonders groß ist — bedarf die mittelfristige Liquiditätsvorsorge besonderer Aufmerksamkeit, ebenso wenn in der Übergangszeit (siehe Ziffer 5. a) ein Reserveabbau eingeplant ist und darüber hinaus ein konjunkturpolitisch motivierter Vermögensabbau eintritt.
- e) Ebenso entscheidend für eine befriedigende Wirkung der Stabilisatorfunktion ist eine zweckentsprechende Berücksichtigung der konjunkturellen Ausgangslage bei der langfristigen Berechnung. Diese Berechnung ist nach dem Dritten

Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (§ 1383 Abs. 1 RVO, § 110 Abs. 1 AVG und § 129 Abs. 1 RKG) jährlich fortzuschreiben. Befindet sich nun die Wirtschaft in der Ausgangslage in einem konjunkturellen Hoch, so mag — bei gegebener Annahme über das Ausmaß von Schwankungen — der Abstand zum nächsten Tief doppelt so groß im Vergleich zu der Situation sein, in der die Wirtschaft sich in einer konjunkturell mittleren Ausgangslage befindet. Wird daher bei Ausgangslage Hoch in der darauf basierenden langfristigen Berechnung die Mindestrücklage in absehbarer Zeit erreicht oder gar (wie nach § 1383 Abs. 2 RVO und § 110 Abs. 2 AVG nun erlaubt) kurzfristig unterschritten, so wird für den Fall, daß in jener Zeit der Unterschreitung gerade ein konjunkturelles Tief liegt, die Reserve möglicherweise aufgezehrt werden oder sogar nicht ausreichen. Umgekehrt ist das konjunkturelle Potential der Reserve bei gleichem Monatsausgabenstand viel höher, wenn die Ausgangslage der Rechnung ein konjunkturelles Tief ist. Auf diese unterschiedliche Bedeutung der Reserve je nach Ausgangslage ist dann besonders zu achten, wenn Maßnahmen diskutiert werden, die langfristige finanzielle Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherungen mit sich bringen und die Rechnung daher der Mindestrücklage annähern.

6. Für die Gesichtspunkte, unter denen nach der neuen Gesetzeslage einerseits die Anpassung nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG, andererseits die langfristige Vorausberechnung nach § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG zu beurteilen ist, folgt, soweit das bisher zu übersehen ist, aus den obigen Überlegungen:

a) Durch den systematischen Einbau des konjunkturpolitischen Stabilsators (Ziffer 5. c), durch den Übergang vom Ausgleich innerhalb des gesamten Deckungsabschnitts zum prinzipiell bei mittlerer Konjunkturentwicklung kurzfristigen Ausgleich und durch die Vermeidung der Beitragssprünge von einem Deckungsabschnitt zum anderen, sind die Möglichkeiten eines Konflikts zwischen der Rentenfinanzierung und der kurzfristigen Wirtschafts-, speziell Konjunkturpolitik erheblich reduziert. Besonders die Anpassung, deren Variation ohnehin ein wenig geeignetes konjunkturpolitisches Instrument ist, wird in der kurzfristigen Perspektive allenfalls noch in besonderen Ausnahmesituationen — freilich schwer vorstellbarer Art — davon berührt. Es ist daher kein besonderer Schade, wenn die Vorlage des Anpassungsgutachtens nach der neuen Terminplanung — statt wie bisher zum Oktober nunmehr zum April — zu erfolgen hat, also zu einer Zeit, in der die konjunkturelle Situation des kommenden Jahres, zu dessen Beginn die Anpassung wirksam werden soll, noch gar nicht übersehbar ist. Unter den noch zu präzisierenden Voraussetzungen hinsichtlich der langfristigen Berechnungen ist zu vermuten, jedenfalls zu hoffen, daß sich ein Votum zur Anpassung selbst künftig auf eine kurze Begründung der Fest-

stellung beschränken kann, daß gegen die Anpassung keine Bedenken zu erheben seien. Den in den §§ 1272, 1273 RVO, §§ 49, 50 AVG und § 71 RKG genannten Kriterien für das Votum zur Anpassung — Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Produktivität, des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und der Finanzlage der Rentenversicherungen — soll durch die zugleich vorzulegenden langfristigen Vorausberechnungen entsprochen sein; kurzfristige Abweichungen vom Rechnungsausgleich sollen nach der Idee des Stabilisators gerade nicht berücksichtigt werden, vielmehr als automatisch eintretende kurzfristige Überschüsse oder Defizite konjunkturstabilisierend wirken.

b) Sind — zumal während der Übergangszeit, in der die Reserve auf die Mindestrücklage zurückgeführt wird, aber durch mögliche Sprünge auch später (siehe die Ziffern 5. a und 5. b) — dennoch Widersprüche zwischen der Finanzentwicklung der Rentenversicherungen und der aktuellen Konjunkturpolitik sichtbar, so werden sie sich kaum als Gesichtspunkte zu Anpassung niederschlagen, vielmehr dazu führen, daß über die künftige Höhe des Beitragsatzes diskutiert wird. Der Beirat wird jährlich gegen Jahresende, also wenn die aktuelle Situation für den Zeitpunkt der Anpassung übersehbar wird, zu prüfen haben, ob eine solche Situation gegeben ist. Eines etwaigen Votums des Beirates wird es indessen nur bedürfen, wenn das bejaht werden muß und wenn es überdies zu Folgerungen für die Finanzlage der Rentenversicherungen Anlaß gibt.

c) All dieses jedoch gilt nur unter der Voraussetzung einer zweckentsprechenden langfristigen Rechnung und der Liquidität der Reserven. Das Hauptaugenmerk liegt daher nun bei der Begutachtung gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG und damit:

1. bei der Prüfung, ob die gesetzlichen Liquiditätsnormen den je nach Ausgangslage der Berechnungen unterschiedlichen Liquiditätsanforderungen gerecht werden (siehe Ziffer 5. d);
2. bei der Prüfung, ob der den Rechnungen zugrunde gelegte mittlere Wachstumspfad so gewählt ist — zumal wieder angesichts der Ausgangslage —, daß die Stabilisatorfunktion im Rahmen der Mindestrücklage erfüllt werden kann (siehe Ziffer 5. c);
3. bei der Prüfung, ob die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherungen und die angestrebte antizyklische Wirkung ihrer Kassenentwicklung auch dann noch erhalten bleiben, wenn neue Regelungen eine langfristige finanzielle Belastung der Rentenversicherungsträger mit sich bringen. Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sich die Reserven in absehbarer Zeit der Mindestrücklage nähern oder überhaupt ein Reserveabbau mit der Folge etwaiger konjunktureller Auswirkungen (Ziffer 5. a) in Aussicht steht.